

**Beschlussempfehlungen und Berichte
des Petitionsausschusses
zu verschiedenen Eingaben**

Inhaltsverzeichnis

1.	17/3901	Ausländer- und Asylrecht	JuM	11.	17/3668	Schulwesen	KM
2.	17/4006	Kommunale Angelegenheiten	WM	12.	17/2016	Katastrophenschutz/ Feuerwehr/Brandschutz	UM
3.	17/4138	Datenschutz und Informationsfreiheit	IM	13.	17/2998	Verkehr	VM
4.	17/3323	Pflegewesen	SM	14.	17/3878	Landwirtschaft	MLR
5.	17/3930	Bausachen	MLW	15.	17/3906	Richter/Justizwesen	JuM
6.	17/3751	Justizvollzug	JuM	16.	17/4034	Steuersachen	FM
7.	17/4295	Justizvollzug	JuM	17.	17/4146	Sozialversicherung	SM
8.	17/4027	Kommunale Angelegenheiten	IM	18.	17/3512	Pflegewesen	SM
9.	17/3831	Wasserwirtschaft und Wasserrecht	UM	19.	17/3941	Ausländer- und Asylrecht	JuM
10.	17/4007	Beschwerden über Behörden (Dienstaufsicht)	IM				

1. Petition 17/3901 betr. Antrag auf Niederlassungserlaubnis

Der Petent beschwert sich über die Dauer der Bearbeitung seiner Niederlassungserlaubnis.

Die zuständige Ausländerbehörde hat für den Petenten die begehrte Niederlassungserlaubnis als elektronischer Aufenthaltstitel (eAT) bei der Bundesdruckerei bestellt.

Die Ausländerbehörde hat die Niederlassungserlaubnis am 11. August 2025 an den Petenten ausgehändigt.

Beschlussempfehlung:

Mit der Aushändigung der Niederlassungserlaubnis wird die Petition als erledigt erklärt.

Berichterstatter: Bückner

2. Petition 17/4006 betr. Postversorgung in Gemeinden

1. Gegenstand der Petition

Die Petition bezieht sich auf die Postversorgung in den Gemeinden. Mit der Petition wird die Landesregierung aufgefordert, sich beim Bund, der DP AG und gegebenenfalls weiteren zuständigen Regulierungsbehörden für regelmäßige Kontrollen und Qualitätssicherungsmaßnahmen bei der Postzustellung, für mehr Postzustellerinnen und -zsteller generell sowie auch für die Verbesserung deren Arbeitsbedingungen einzusetzen.

2. Sachverhalt

Der Petent bemängelt die Zuverlässigkeit der Postzustellungen in seiner Gemeinde und fordert die Landesregierung entsprechend auf, sich dafür einzusetzen, dass

- a) regelmäßige Kontrollen und Qualitätssicherungsmaßnahmen eingeführt werden,
- b) in jeder Gemeinde mindestens drei Postzusteller eingesetzt werden und
- c) die Arbeitsbedingungen von Postzustellern verbessert werden.

Damit bezieht sich der Petent auf den Universalienleister DP Post AG. Die genannten Maßnahmen seien aus Sicht des Petenten notwendig, um etwaige Personalengpässe zu beheben und eine verlässliche und flächendeckende Postzustellung zu gewährleisten sowie die Versorgungssicherheit insbesondere in ländlichen und strukturschwachen Gebieten zu verbessern.

3. Rechtliche Würdigung

Die Gesetzgebung zum Postwesen ist Bundesrecht. Das GG regelt auf nationaler Ebene die Zuständigkeiten im Bereich des Postwesens. Gemäß Artikel 73 Absatz 1 Nummer 7 GG liegt die ausschließliche Gesetzgebung hierfür beim Bund.

Im Bereich des Postwesens ist das PostG anzuwenden. Dieses wurde erst im Jahr 2024 grundlegend überarbeitet. Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus hat sich im Rahmen dieses Überarbeitungsprozesses für eine Verbesserung der Versorgung im ländlichen Raum sowie für eine verbindliche Einführung der Sendungsverfolgung im Briefbereich und somit eine bessere Kontrolle der Laufzeitvorgaben eingesetzt.

Zu lit. a:

Das PostG enthält konkrete Vorgaben bezüglich der Laufzeit, der Zustellfrequenz sowie auch zu Berichtspflichten und Laufzeitmessungen. Dadurch soll unter anderem eine flächendeckende Grundversorgung mit Postdienstleistungen sichergestellt werden.

So regelt § 19 PostG eine werktägliche Zustellung. § 18 Absatz 1 PostG legt fest, dass im Jahresdurchschnitt mindestens 95 Prozent der an einem Werktag eingelieferten inländischen Briefsendungen und Paketen am dritten darauffolgenden Werktag zugestellt werden müssen. 99 Prozent davon müssen am vierten auf den Einlieferungstag folgenden Werktag zugestellt werden. Allerdings besteht kein gesetzlicher Anspruch, dass eine einzelne Sendung innerhalb dieser Fristen zugestellt wird.

Die DP AG als Universalienleister ist gem. § 20 Absatz 1 PostG dazu verpflichtet, der BNetzA jährlich über die Einhaltung der o. g. Vorgaben zu berichten.

Postdienstleister sind gem. § 33 Absatz 1 PostG dazu verpflichtet, für ihre Kundinnen und Kunden niedrigschwellige Möglichkeiten zur Beschwerde über ihre Postdienstleistungen einzurichten. So ist beispielsweise eine Beschwerde bei der DP AG online oder telefonisch möglich. Ferner sieht das PostG gem. § 14 Absatz 1 die Möglichkeit vor, der BNetzA als zuständige Regulierungsbehörde Mängel bezüglich der Qualität von Postdienstleistungen und der flächendeckenden Versorgung mit Postdienstleistungen zu melden.

Die BNetzA prüft darüber hinaus auch verschiedene Kriterien, wie z. B. die Laufzeiten, die Filialen und die Briefkästen (vgl. § 17 PostG, §§ 2 bis 4 Post-Universalienleistungsverordnung). Der BNetzA werden beispielsweise vierteljährlich Ergebnisse von Messungen über die Laufzeiten von Briefsendungen der DP AG vorgelegt, welche von einem externen Institut durchgeführt werden. Somit finden die geforderten regelmäßigen Kontrollen bzw. Qualitäts sicherungsmaßnahmen bereits statt. Im Rahmen der Erarbeitung des Postrechtsmodernisierungsgesetzes im Jahr 2024 hatte sich das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus für eine verbindliche

Einführung der Sendungsverfolgung im Briefbereich und somit eine noch bessere Kontrolle eingesetzt. Der Antrag wurde jedoch von der Bundesregierung nicht angenommen.

Zu lit. b und c:

Die Forderung des Petenten, die Arbeitsbedingungen von Postzustellerinnen und -zustellern zu verbessern und in jeder Gemeinde mindestens drei Postzusteller einzusetzen, bezieht sich ebenfalls auf die DP AG. Die Ausgestaltung der Arbeitsbedingungen der Postzustellerinnen und -zusteller, einschließlich etwaiger Anreize, ist allein Sache der Arbeitsvertragsparteien bzw. der Tarifvertragsparteien und Betriebsräte. Der Landesregierung ist der Umfang derjenigen Postzustellerinnen und Postzusteller, die einer unmittelbaren Tarifbindung bei der DP AG unterliegen, nicht bekannt. Allerdings können Tarifverträge auch angewendet werden, wenn die betreffenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht Mitglied der tarifschließenden Gewerkschaft sind oder die Gewerkschaftsmitgliedschaft unbekannt ist. Laut Pressemitteilung der DHL Group vom 4. März 2025 geht die DP AG jedenfalls davon aus, dass rund 170 000 Beschäftigte der DP AG von den jüngst verbesserten tariflichen Arbeitsbedingungen profitieren.

Ganz allgemein lässt sich sagen, dass die Arbeitsbedingungen, die sich aus Tarifverträgen ergeben, besser sind als individuell ausgehandelte Arbeitsbedingungen. Dies dürfte auch für die DP AG gelten, wenngleich die Landesregierung die Inhalte des Tarifvertrages im Einzelnen nicht bewerten oder gar mit individuell ausgehandelten Bedingungen in diesem Bereich vergleichen kann. Gleichwohl geht die Landesregierung davon aus, dass im Bereich der DP AG mit der Gewerkschaft ver.di als starkem Verhandlungspartner angemessene Arbeitsbedingungen ausgehandelt werden. Umso mehr ist der Staat gehalten, sich bei der Ausgestaltung der Arbeitsbedingungen neutral zu verhalten.

Auch der Forderung, mindestens drei Postzustellerinnen bzw. -zusteller in jeder Gemeinde einzusetzen, kann damit nicht durch die Landesregierung nachgekommen werden, da die Personalplanung lediglich der DP AG obliegt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Bückner

3. Petition 17/4138 betr. Beschwerde über Behörden

I. Gegenstand der Petition

Der Petent beschwert sich über die Nichtbearbeitung seines Anliegens bei der Ausländerbehörde und dem Amt für öffentliche Ordnung der Stadtverwaltung.

II. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Beim Petenten handelt es sich um einen Deutschen, welcher auch im Besitz der ukrainischen Staatsangehörigkeit ist. Er begehrte die Anbringung einer ausländerrechtlichen Eintragung in seinen neuen ukrainischen Reisepass.

Mit seinem Anliegen wandte er sich am 12. Mai 2025 an das Bürgerbüro seines Stadtbezirks. Er war davon ausgegangen, dass die Eintragung in seinem früheren ukrainischen Reisepass im Jahr 2017 ebenfalls vom Bürgerbüro vorgenommen wurde. Hier wurde ihm die Eintragung jedoch ohne Erläuterung der Gründe verweigert.

Aufgrund fehlender Beratung und Information durch die Mitarbeiterin des Bürgerbüros stellte der Petent Dienstaufsichtsbeschwerde, welche am 12. Juni 2025 durch den Vertreter der Amtsleitung beantwortet wurde. Dabei wurde der Petent auch auf die bestehende Zuständigkeit der Ausländerbehörde, welche auch die frühere Eintragung vorgenommen hatte, hingewiesen und auf die Terminbuchung über das Kontaktformular verwiesen.

Mit Schreiben vom 17. Juni 2025 wandte sich der Petent an die Dienststellenleiterin der Ausländerbehörde, da er im Kontaktformular keine geeignete Kategorie für sein Anliegen finden konnte. Für die Rückantwort und Erledigung setzte er eine Frist bis zum 1. Juli 2025. Innerhalb dieser Frist wurde dem Petenten am 25. Juni 2025 ein Vorsprachetermin für den 27. Juni 2025 über seine im Briefkopf vorhandene E-Mail-Adresse mitgeteilt. Am Termin ist der Petent nicht erschienen.

Damit der Vorgang zum Wohle des Petenten abgeschlossen werden kann, wurde ihm Anfang August postalisch ein Terminvorschlag für den 25. August 2025 übersandt.

Beschlussempfehlung:

Mit der erfolgten Terminvereinbarung wird die Petition für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Bückner

4. Petition 17/3323 betr. Angebote zur Unterstützung im Alltag

1. Gegenstand der Petition

Die Petition beruht auf den Eingaben einer pflegebedürftigen Person mit Pflegegrad 3, der Ehefrau eines pflegebedürftigen Menschen mit Pflegegrad 1 sowie der Geschäftsführerin eines Kehrwochenservice-Angebots, gleichzeitig in ihrer Funktion als pflegende Angehörige eines Pflegebedürftigen mit Pflegegrad 4.

Die Petentinnen sind mit den Rahmenbedingungen der Unterstützungsangebote-Verordnung (UstA-VO) des Landes Baden-Württemberg zur Anerkennung von Serviceangeboten für haushaltsnahe Dienstleistungen nicht einverstanden.

Die Petentinnen bitten daher um Überarbeitung der Unterstützungsangebote-Verordnung (UstA-VO) hinsichtlich der Vorgaben zu Qualitätsanforderungen im Anerkennungsverfahren von Serviceangeboten für haushaltsnahe Dienstleistungen.

2. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die Petentinnen hinterfragen die Voraussetzungen der Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag gemäß § 10 Absatz 3 und Absatz 6 UstA-VO.

Sie verweisen in ihrer Argumentation auf § 10 Absatz 1 Nummer 7 UstA-VO, wonach im Rahmen des Anerkennungsverfahrens für Serviceangebote für haushaltsnahe Dienstleistungen „ergänzend zur alltagspraktischen Unterstützung auch die persönlichen Belange der Pflegebedürftigen zu berücksichtigen“ seien. Die „persönlichen Belange“ bestünden nach Auffassung der Petentinnen bei der Beauftragung für die Haushaltsreinigung durch eine Firma oder Einzelperson vorrangig darin, ein sauberes Wohnumfeld zu erhalten. Aus Sicht der Petentinnen wären die nach der UstA-VO erforderlichen medizinischen Kenntnisse für Putzpersonal zur Erfüllung des Auftrags völlig irrelevant.

Die Petentinnen verweisen zudem auf die unterschiedlichen Regelungen der Länder und begehen für Baden-Württemberg ein unbürokratisches Verfahren, eine pragmatische Kostenerstattung von Rechnungen über Haushaltsreinigung/Kehrwochenservice sowie eine Befreiung von zeit- und kostenaufwändigen Schulungen für Unternehmen der haushaltsnahen Dienstleistungen.

Zur Veranschaulichung haben die Petentinnen ihre persönliche Lebens- und Versorgungssituation in drei Fallbeispielen dargestellt und zur Untermauerung in einem Fall die persönlichen medizinischen Diagnosen beigefügt.

Pflegebedürftige in häuslicher Pflege haben nach § 45b Absatz 1 Sozialgesetzbuch (SGB) XI Anspruch auf einen Entlastungsbetrag in Höhe von bis zu 125 Euro monatlich. Dieser Betrag ist zweckgebunden einzusetzen für qualitätsgesicherte Leistungen zur Entlastung pflegender Angehöriger und vergleichbar Nahestehenden in ihrer Eigenschaft als Pflegende sowie zur Förderung der Selbstständigkeit und Selbstbestimmtheit der Pflegebedürftigen bei der Gestaltung ihres Alltags.

Er dient der Erstattung von Aufwendungen, die den Versicherten entstehen im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von

1. Leistungen der Tages- oder Nachtpflege,
2. Leistungen der Kurzzeitpflege,
3. Leistungen der zugelassenen Pflegedienste im Sinne des § 36 SGB XI (Pflegesachleistung), in den Pflegegraden 2 bis 5, jedoch nicht von Leistungen im Bereich der Selbstversorgung,
4. Leistungen der nach Landesrecht anerkannten Angebote zur Unterstützung im Alltag im Sinne des § 45a SGB XI.

Die Länder wurden durch den Bundesgesetzgeber in § 45a Absatz 3 SGB XI ermächtigt, das Nähere über die Anerkennung der Angebote zur Unterstützung im Alltag einschließlich der Vorgaben zur regelmäßigen Qualitätssicherung (oben benannte Ziffer 4) durch Rechtsverordnung zu bestimmen. Dies ist in Baden-Württemberg durch die Unterstützungsangebote-Verordnung (UstA-VO) erfolgt.

Vor dem Hintergrund einer vulnerablen häufig alleinlebenden Personengruppe hat der Bundesgesetzgeber erhöhte Anforderungen an eine regelmäßige Qualitätssicherung an die Angebote zur Unterstützung im Alltag gestellt. Im Spannungsfeld zwischen den Belangen der Betroffenen, deren besonderer Schutzbedürftigkeit, der Entlastung pflegender Zu- und Angehöriger, der Motivierung potenziell Engagierter bzw. Beschäftigter und der Notwendigkeit, Versorgungsstrukturen und Versorgungskonzepte weiterzuentwickeln, spiegeln die in der Umsetzung in Landesrecht durch die UstA-VO festgelegten Rahmenbedingungen zur Qualitätssicherung die bundesgesetzlichen Vorgaben wider.

Mit Inkrafttreten der UstA-VO im Januar 2017 wurde daher bei der Anerkennung von Unterstützungsangeboten im Alltag der Schwerpunkt auf verlässliche, bestehende, bereits etablierte ehrenamtliche Strukturen wie zum Beispiel organisierte Nachbarschaftshilfen, häusliche Besuchsdienste und Betreuungsgruppen für Menschen mit Demenz gelegt (§ 6 Absatz 1 UstA-VO) und zusätzlich eine hauswirtschaftliche Entlastung und Unterstützung durch die Anerkennung von Serviceangeboten für haushaltsnahe Dienstleistungen mit beschäftigtem Personal (§ 6 Absatz 2 UstA-VO) ermöglicht.

Das Land hat des Weiteren bei der Umsetzung den Schwerpunkt auf Gruppenangebotsformate gesetzt, um bei Urlaub oder Krankheit – wie von einer Petentin angemerkt – eine regelmäßige und zuverlässige Unterstützung zu gewährleiten.

Aufgrund der veränderten Bedarfe in der ambulanten pflegerischen Versorgungsstruktur, insbesondere einer steigenden Nachfrage nach hauswirtschaftlichen Hilfen, da ambulante Pflegedienste sich aufgrund

des Fachkräftemangels immer mehr auf Leistungen der Pflege beschränken und einer sich verändernden Ehrenamtsbereitschaft wurde vonseiten des Landes eine Anpassung der UstA-VO an die veränderten gesellschaftlichen Rahmenbedingungen bereits auf den Weg gebracht. Deren Inhalte werden zeitnah mit der Verkündung in den kommenden Monaten in Kraft treten.

Um einen niedrigschwlligen Zugang zu den Angeboten zu befördern, sollen u. a. die bisherigen Schulungsanforderungen bei Angeboten zur Unterstützung im Alltag in Trägerschaft – Serviceangebote für haushaltsnahe Dienstleistungen – in Höhe von 160 Unterrichtseinheiten auf 40 Unterrichtseinheiten reduziert werden; dies deshalb, da weiterhin eine Anleitung durch eine Fachkraft mit 3-jähriger Ausbildung zum Schutz einer vulnerablen häufig alleinlebenden Personengruppe gewährleistet sein wird. Im Rahmen dieser bereits reduzierten Schulungsverpflichtung besteht für die Träger auch die Möglichkeit, Vorerfahrungen und berufliche Vorkenntnisse anzuerkennen.

Die angestrebten Änderungen tragen auch dazu bei, die Fachkräfte ambulanter Pflegedienste durch die Erweiterung der Angebotsformate zu entlasten und die Anforderungen an Anbieter zu reduzieren, ohne dabei die Ressourcen und Fähigkeiten des anspruchsberechtigten Personenkreises aus den Augen zu verlieren.

Gleichwohl steht es hauswirtschaftlichen Anbietern – wie im Fall des Kehrwochenservice-Angebotes – bereits zum jetzigen Zeitpunkt frei, sich als Serviceangebote für haushaltsnahe Dienstleistungen anerkennen zu lassen und damit den Kunden eine Kostenerstattung über den Entlastungsbetrag nach § 45b SGB XI zu ermöglichen.

Beschlussempfehlung:

Mit den Regelungen zur Änderung der Unterstützungsangebote-Verordnung, die insbesondere eine Reduzierung des Schulungsumfangs der Beschäftigten von Serviceangeboten für haushaltsnahe Dienstleistungen als Unterstützungsangebot im Alltag zum Inhalt haben, wird die Petition für erledigt erklärt. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Bückner

5. Petition 17/3930 betr. Bausache, Neubau Pferdestall mit Heulager und Dunglege

1. Gegenstand der Petition

Der Petent wendet sich gegen die Baugenehmigung für den Neubau eines Pferdestalls mit Heulager und Dunglege. Der Petent beanstandet, dass lediglich die nachbarschützenden Bestimmungen geprüft wurden.

Er fordert die Überprüfung aller von der Baurechtsbehörde zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften.

Weiter bringt der Petent vor, eine näher an der Wohnbebauung gelegene Weide sei bei der Ermittlung der Gerüche unberücksichtigt geblieben.

2. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

a) Sachverhalt

Mit der Baugenehmigung vom 11. Januar 2023 wurde auf dem bislang unbebauten Grundstück ein Pferdestall mit Heulager und Dunglege genehmigt. Die Bauherrschaft bewirtschaftet einen landwirtschaftlichen Betrieb im Nebenerwerb mit dem Schwerpunkt Weinbau. Durch die Investition in den neuen Betriebszweig Pensionspferdehaltung soll die Möglichkeit geschaffen werden, ein weiteres Standbein im Betrieb zu etablieren. Das bisher unbebaute Grundstück liegt im Außenbereich, am Ortsrand. Südlich grenzen Streuobstwiesen und Äcker an das Flurstück, nördlich bestehen Weinberge. Nordwestlich des Vorhabengrundstücks befindet sich in einer Entfernung von ca. 60 m ein Wohngebiet.

Widerspruch des Petenten

Mit Schreiben vom 28. Oktober 2023 legte der Petent gemeinsam mit weiteren 100 Personen Widerspruch gegen die Baugenehmigung ein. In der Widerspruchsbegründung wurde im Wesentlichen Folgendes vorgetragen:

Das Vorhaben liege in einem Landschaftsschutzgebiet und füge sich nicht in die nähere Umgebung ein. Der Abstand zum Wohngebiet sei nicht eingehalten und das Wohngebiet aufgrund von Erosionsgefahr durch das Vorhaben gefährdet. Zudem sei der Pferdehof kein landwirtschaftlicher Betrieb. Durch das Bauvorhaben seien die Anwohner unzumutbaren Immissionen ausgesetzt. Bereits jetzt sei das Wohngebiet und die Wohnhäuser in einer bestimmten Straße durch die Freizeit- und Sportanlagen in unmittelbarer Nachbarschaft, Festlichkeiten, starkem Verkehr und die Landwirtschaft (insb. Verkehr, Spritz- und Düngereinsatz) hinsichtlich der Lärm- und Geruchsbelastung deutlich vorbelastet. Im Übrigen bestünden Bedenken aus tierschutzrechtlichen Gesichtspunkten.

Der Widerspruch wurde am 1. Juli 2024 durch den Petenten zurückgenommen.

Weiterer Widerspruch

Parallel zu diesem Widerspruchsverfahren wurde von weiteren Nachbarn mit Schreiben vom 11. Januar 2024 Widerspruch erhoben. Die Widerspruchsführer wurden in diesem Verfahren anwaltlich vertreten.

Mit Widerspruchsbescheid vom 30. Januar 2025 wurden die Widersprüche vom Regierungspräsidium zurückgewiesen.

Fachaufsichtsbeschwerde

Mit Schreiben vom 4. Januar 2024 legte der Petent eine Fachaufsichtsbeschwerde beim Regierungspräsidium ein, um das Vorgehen der Stadt und des Landratsamtes überprüfen zu lassen.

Das Regierungspräsidium stellte nach Prüfung der Sach- und Rechtslage am 30. Januar 2025 fest, dass keinerlei Anlass für ein fachaufsichtliches Einschreiten besteht.

Kommunale Petition

Mit Schreiben vom 4. Februar 2024 reichte der Petent eine Kommunale Petition ein. Diese wurde wegen fehlender Zuständigkeit des Gemeinderates abgewiesen.

Klageverfahren

Gegen die Widerspruchsbescheide vom 30. Januar 2025 gegenüber den anwaltlich vertretenen weiteren Nachbarn wurde beim Verwaltungsgericht Klage erhoben und Anträge auf Widerherstellung der aufschiebenden Wirkung der Widersprüche gem. § 80 Absatz 5 VwGO eingereicht. Sowohl die Klage als auch die Eilanträge wurden am 25. März 2025 zurückgenommen, die Verfahren wurden durch Beschluss des Verwaltungsgerichts am 1. April 2025 eingestellt.

Durch Beendigung des Klageverfahrens wurden die Widerspruchsbescheide – und damit auch die Baugenehmigung für den Neubau eines Pferdestalls mit Heulager und Dunglege bestandskräftig und waren mithin seither nicht mehr anfechtbar.

Insofern waren die Voraussetzungen für die Erteilung der Baufreigabe, auf deren Erteilung ein Rechtsanspruch bestand, gegeben. Die Baurechtsbehörde hat die Baufreigabe nach vorheriger, mittels vorläufiger Berichterstattung vom 3. Juli 2025 erfolgter Beteiligung des Vorsitzenden des Petitionsausschusses von Baden-Württemberg am 11. Juli 2025 erteilt.

b) Rechtliche Würdigung

Das Vorbringen des Petenten in der Petition entspricht den Begründungen des Widerspruchs- und der Fachaufsichtsbeschwerde.

Entgegen der Ausführung des Petenten hat das Regierungspräsidium im Fachaufsichtsverfahren nicht nur nachbarschützende Belange betrachtet. Vielmehr wurden die Beschwerden umfassend geprüft. In diesem Rahmen hat die höhere Baurechtsbehörde die höhere Landwirtschaftsbehörde, die höhere Immissionsschutzbehörde und die höhere Naturschutzbehörde sowie die höhere Tierschutzbehörde eingebunden. Auf Grundlage der fachlichen Stellungnahmen kam die höhere Baurechtsbehörde zu dem Schluss, dass die Entscheidung der Baurechtsbehörde nicht zu beanstanden ist und die Genehmigung zu erteilen war.

Nach § 58 Absatz 1 Satz 1 LBO ist eine Baugenehmigung zu erteilen, wenn dem genehmigungspflichtigen

Vorhaben keine von der Baurechtsbehörde zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen.

Das Vorhaben ist als privilegiertes Vorhaben i. S. von § 35 Absatz 1 Nummer 1 BauGB im Außenbereich bauplanungsrechtlich zulässig, da es einem landwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt. Zudem sind durch das Vorhaben keine Überschreitungen der Grenzwerte der TA-Lärm bzw. erhebliche Geruchsbelästigung zu erwarten. Das Vorhaben verstößt somit auch nicht gegen das Gebot der Rücksichtnahme.

Das Vorhaben ist auch bauordnungsrechtlich zulässig.

Aus naturschutzfachlicher Sicht ist eine erhebliche Verunstaltung der Landschaft, eine nachhaltige und nachteilige Schädigung der Natur oder auch eine erhebliche Beeinträchtigung des Naturgenusses aufgrund der landschaftsgerechten Eingrünung sowie der festgelegten Kompensationsmaßnahmen, nicht zu befürchten.

Das Vorhaben widerspricht schließlich auch nicht den Zielen der Raumordnung. Die Darstellungen in der Raumnutzungskarte sind generalisiert und nicht parzellenscharf. Die verwendeten Flächen, Symbole, Schraffuren und Linien bezeichnen den räumlichen Bereich, der für die weitere Ausformung der regionalplanerischen Zielsetzungen vorgesehen ist. Die Ausformung erfolgt durch die Bauleitplanung oder andere nachfolgende Verfahren. Die höhere Baurechtsbehörde ist zu dem Schluss gekommen, dass sich das Vorhaben außerhalb einer Grünzäsur des Regionalplans Stuttgart befindet.

Aufgrund einer lichten Deckenhöhe des Pferdestalles von 4,20 m ist das Stallgebäude für Pferde geeignet, die kleiner als 1,68 m Stockmaß sind, wie das Veterinäramt mit Datum vom 26. Juli 2024 festgestellt hat. Die durchschnittliche Größe der Pferde dürfte also darunterliegen. Bei der Berechnung der Mindestmaße für Stall und Auslauf ist dies zu berücksichtigen. Entgegen der Auffassung des Petenten, werden daher die Mindestanforderungen der „Leitlinien zur Beurteilung von Pferdehaltung unter Tierschutzgesichtspunkten“ eingehalten. Der Neubau des Pferdestalles mit Heulager und Dunglege verstößt nicht gegen Grundsätze des Tierschutzrechts.

Soweit der Petent vorbringt, die näher an seinem Grundstück befindliche Weide sei unberücksichtigt geblieben, ist dies zutreffend. Die Nutzung der Weide ist nicht Gegenstand der Baugenehmigung. Der Geruchsgutachter hat allerdings in einer ergänzenden Stellungnahme vom 17. Dezember 2024 dargelegt, dass für den Fall, dass die Weide berücksichtigt werden würde, dieser Fläche deutlich geringere Emissionswerte zugeordnet werden müssten, als im Fall des Aufenthalts der Pferde im Stall. Bei entsprechender zeitanteiliger Minderung der Emission im Stall würden sich trotz der größeren Nähe der Weide zur Wohnnutzung für die Wohnnutzung eine geringere Geruchs-Immissionsbelastung im Vergleich zur Be trachtung ausschließlich des Stalls ergeben.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Heitlinger

6. Petition 17/3751 betr. Justizvollzug**1. Gegenstand der Petition**

Der Petent befindet sich zur Vollstreckung festgesetzten Gesamtfreiheitsstrafe von zwei Jahren aus einem Urteil des Amtsgerichts vom 6. September 2018 seit dem 2. Oktober 2024 im Justizvollzug.

Die Vollstreckung der Strafe war zunächst zur Bewährung ausgesetzt worden, wurde jedoch mit Beschluss des Landgerichts vom 11. Januar 2024 – rechtskräftig nach Verwerfung der sofortigen Beschwerde des Petenten mit Beschluss des Oberlandesgerichts vom 11. März 2024 – widerrufen. Derzeit ist der Petent in einer Justizvollzugsanstalt untergebracht.

Seit dem 23. Mai 2024 bis zum seinem am 2. Oktober 2024 erfolgten Haftantritt im Justizvollzug war der Petent aufgrund einer mit Urteil des Landgerichts vom 5. Mai 2023 gegen den Petenten neben der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe von fünf Jahren angeordneten Maßregel der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt in einem Zentrum für Psychiatrie untergebracht gewesen.

Der Petent begeht zum einen die Rückverlegung in das Zentrum für Psychiatrie zur Fortsetzung der im Rahmen der Vollstreckung der gerichtlich angeordneten Unterbringung begonnenen Drogentherapie, da er in der Justizvollzugsanstalt Angst um sein Leben habe (nachstehend Ziff. 2, Buchst. a), zum anderen im Zusammenhang mit unter anderem durch einen vor der Inhaftierung durchgeföhrten medizinischen Eingriff hervorgerufenen gesundheitlichen Beschwerden um deren Weiterbehandlung in der Universitätsklinik (nachstehend Ziff. 2, Buchst. b).

2. Die Prüfung der Petition hat folgendes ergeben:

- a) Die laufende Strafvollstreckung des Urteils des Amtsgerichts vom 6. September 2018 erfolgt lediglich zum sogenannten „Zwischenvollzug“ in Unterbrechung der mit Urteil des Landgerichts vom 5. Mai 2023 gegen den Petenten nach § 64 Strafgesetzbuch angeordneten Maßregel der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt. Die Unterbrechung der Unterbringung im Zentrum für Psychiatrie zur Vollstreckung der Freiheitsstrafe nach § 44b Strafvollstreckungsordnung gründet auf einer Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 27. September 2024

Vor Verlegung in den Justizvollzug waren Einwendungen des Petenten gegen die Vollstreckung des Urteils des Amtsgerichts durch das Landgericht mit

Beschluss vom 16. August 2024 zurückgewiesen worden. Das Oberlandesgericht hatte anschließend die hiergegen gerichtete sofortige Beschwerde des Petenten mit Beschluss vom 2. Oktober 2024 als unzulässig verworfen

Hintergrund der Einleitung der Vollstreckung des Urteils des Amtsgerichts vom 6. September 2018 im Justizvollzug bei gleichzeitiger Unterbrechung der Therapie im Zentrum für Psychiatrie ist, dass die Freiheitsstrafe sonst im Anschluss an die gegebenenfalls erfolgreich abgeschlossene Therapie wieder im Justizvollzug vollstreckt werden müsste, wodurch der Therapieerfolg gefährdet würde. Beim aktuellen Stand der Vollstreckung wird der Petent voraussichtlich ab dem 19. November 2025 wieder im Maßregelvollzug des Zentrums für Psychiatrie untergebracht werden.

Soweit der Petent das von ihm geäußerte Anliegen einer Rückverlegung in Zentrum für Psychiatrie auf eine von ihm angenommene Gefährdungslage im Justizvollzug in Form von Übergriffen von Mitgefangenen stützt, wurde dem Petenten seitens der Justizvollzugsanstalt angeboten, ihn auf einer Abteilung für gefährdete Gefangene unterzubringen. Dies lehnte der Petent jedoch ab. Objektivierbare Anhaltspunkte für das tatsächliche Bestehen einer konkreten Gefährdungslage, die eine derartige Unterbringung auch gegen den Willen des Petenten erforderlich machen, sind derzeit nicht erkennbar.

- b) Nach den Regelungen des baden-württembergischen Justizvollzugsgesetzbuchs haben Gefangene einen Anspruch auf notwendige, ausreichende und zweckmäßige medizinische Versorgung unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit. Die Beurteilung der Notwendigkeit orientiert sich an der Versorgung der gesetzlich Versicherten.

Die medizinische Behandlung der vom Petenten angesprochenen, bei ihm diagnostizierten Erkrankungen – chronischer Reflux sowie Priapismus – im Justizvollzug ist gewährleistet. Wie vom Petenten gewünscht wurde die zunächst notfallmäßig erforderlich gewordene operative Versorgung des Priapismus in der Universitätsklinik umgesetzt, nachdem er eine Behandlung im näher gelegenen Krankenhaus abgelehnt sowie in einem anderen m Krankenhaus vorzeitig abgebrochen hatte. Eine gastroenterologische operative Behandlung des Refluxes wurde auch seitens des ärztlichen Diensts der Justizvollzugsanstalt empfohlen, wird jedoch erst nach abgeschlossener vorrangiger Behandlung des Priapismus umgesetzt werden können.

Die Verfahrensweise der Justizvollzugsanstalt ist nicht zu beanstanden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Herkens

7. Petition 17/4295 betr. Justizvollzug**1. Gegenstand der Petition**

Der Petent wurde unter anderem wegen mittäterschaftlicher illegaler Einfuhr von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge zu der Freiheitsstrafe von sechs Jahren und sechs Monaten verurteilt. Seit dem 17. Mai 2024 ist er in der von der Petition betroffenen Justizvollzugsanstalt untergebracht.

Der Petent beanstandet die Vorgehensweise der Justizvollzugsanstalt im Zusammenhang mit einer Auseinandersetzung des Petenten mit einem Mitgefangeinen am 30. März 2025 (1.). Zudem behauptet er, er habe mehrmals versucht, dem Gericht seine Darstellung der in diesem Zusammenhang stattgehabten Geschehensabläufe mitzuteilen, was aber daran gescheitert sei, dass er seine Post nicht geschlossen habe abchicken dürfen (2.).

2. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Zu 1.:

Abweichend von seiner Behauptung hat der Petent bei seiner Anhörung durch den zuständigen Bediensteten der Justizvollzugsanstalt am 31. März 2025 zu der am 30. März 2025 stattgehabten ersten Auseinandersetzung zwischen ihm und einem namentlich von ihm bezeichneten Mitgefangeinen nicht um eine künftige Trennung von seinem Kontrahenten gebeten. Eine Trennung war auch aus Gründen der Sicherheit und Ordnung nicht geboten, da sich der Petent und der beteiligte Mitgefangeine in ihren entsprechenden Anhörungen nach Bewertung der Justizvollzugsanstalt hinreichend von künftigen körperlichen Auseinandersetzungen distanziert hatten.

Ergänzend ist zu bemerken, dass der Petent nach Auswertung des vorhandenen Videomaterials betreffend den weiteren Vorfall am 31. März 2025 durch die Justizvollzugsanstalt mit weiteren Mitgefangeinen seinen Kontrahenten vom Vortag beim Hofgang körperlich angriff und nicht umgekehrt. Es ist vor diesem Hintergrund nicht nachvollziehbar, dass der Petent die Justizvollzugsanstalt aufgrund einer angeblich unternommenen Trennung von seinem Kontrahenten für die erneute Auseinandersetzung verantwortlich machen möchte.

Zu 2.:

Der Petent hat sich im Zusammenhang mit den in der Petition angesprochenen Vorfällen mit Schreiben vom 26. August 2025 – mithin bereits vor Abfassung der vorliegenden Petition – an die auswärtigen Strafvollstreckungskammern des Landgerichts gewandt. Vor diesem Hintergrund ist seine Behauptung, dass ihm der Rechtsweg durch Vorgaben zur Behandlung der Gefangenepost in der Justizvollzugsanstalt erschwert oder verwehrt worden sei, unzutreffend.

Die Vorgehensweise der Justizvollzugsanstalt ist nicht zu beanstanden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Herkens

8. Petition 17/4027 betr. Änderung der Nutzungsgebühren**1. Gegenstand der Petition**

Der Petent wendet sich gegen die Erhöhung der Benutzungsgebühren für eine von ihm bewohnte Räumlichkeit in einer Obdachlosenunterkunft in der Stadt F.

Der Petent wohnt seit dem 2. Mai 2011 in einer der Obdachlosenunterkünfte (in Gestalt einer Gemeinschaftsunterkunft) der Stadt F. in der K.-Straße 7. Die Stadt betreibt ihre Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte als eine gemeinsame öffentliche Einrichtung in der Form einer unselbständigen Anstalt des öffentlichen Rechts und erhebt für die Benutzung der Unterkünfte Benutzungsgebühren auf Grundlage einer kommunalen Satzung. Am 24. März 2025 beschloss der Gemeinderat der Stadt F. die Änderung der einschlägigen Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften und erhöhte die monatlichen Benutzungsgebühren für mehrere Gemeinschaftsunterkünfte zum 1. Mai 2025, u. a. auch für jene Unterkunft in der K.-Straße 7 (von bisher 239,00 Euro auf 362,00 Euro). Mit Schreiben vom 31. März 2025 informierte die Stadt F. den Petenten über die anstehende Erhöhung und führte als Begründung an, dass sich in den vergangenen Jahren die Zahl der genutzten Wohnungen und Unterkünfte für Obdachlose und Flüchtlinge in der Stadt F. spürbar erhöht habe. Gleichzeitig seien die allgemeinen Lebenshaltungskosten sowie die Stromkosten deutlich gestiegen. Zur Kostendeckung sei daher eine Anpassung der Benutzungsgebühren notwendig.

In der Folge setzte die Stadt F. mit Bescheid vom 8. Mai 2025 gegenüber dem Petenten die Benutzungsgebühren für die Unterkunft in der K.-Straße 7 auf 362,00 Euro ab dem 1. Mai 2025 fest. Mit Schreiben vom 3. Juni 2025 legte der Petent Widerspruch gegen den Bescheid vom 8. Mai 2025 ein. Der Widerspruch wurde mit Bescheid der Stadt F. vom 7. Juli 2025 mit Verweis auf die Notwendigkeit der Gebührenerhöhung infolge der gestiegenen Kosten für Betrieb, Energie und Verwaltung als unbegründet zurückgewiesen.

Der Petent macht in der Petition geltend, die Erhöhung der Benutzungsgebühr durch die Stadt F. sei unbegründet.

2. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die in der öffentlichen Gemeinderatssitzung der Stadt F. am 24. März 2025 festgesetzten Benutzungsgebüh-

ren für die Gemeinschaftsunterkünfte, auch für jene Unterkunft in der K.-Straße 7, sind in Bezug auf ihre Höhe rechtlich nicht zu beanstanden.

Die obdachlosenrechtliche Unterbringung ist eine Pflichtaufgabe der Gemeinde. Hierfür kann sie im Rahmen der Grundsätze der Einnahmeerzielung nach § 78 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) Gebühren erheben. Das dort normierte Entgeltlichkeitsprinzip gilt auch im Gebührenrecht. Diese Bestimmung regelt den Vorrang spezieller Entgelte vor Steuern als allgemeinen Deckungsmitteln und verlangt, dass die Gemeinde von denjenigen, die durch eine kommunale Leistung besonders begünstigt werden, prinzipiell ein Entgelt erheben muss.

Rechtsgrundlage für die Erhebung von Benutzungsgebühren sind §§ 2 und 13 ff. des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in Verbindung mit der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften der Stadt F. Nach § 13 Absatz 1 KAG können Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen (hier der Obdachlosenunterkunft) Benutzungsgebühren erheben. Die Einzelheiten regeln die Gemeinden nach den örtlichen Gegebenheiten in einer Satzung (§ 2 Absatz 1 KAG). Die Gebührensatzung muss dabei den gebührenauslösenden Tatbestand, den Gebührenmaßstab, den Gebührensatz, den Zeitpunkt der Fälligkeit der Gebühr sowie den Gebührenschulden bestimmen.

Über die Gebührenhöhe entscheiden die Gemeinden nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

Nach § 14 Absatz 1 Satz 1 KAG dürfen die Gebühren höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen Kosten (Gesamtkosten) der Einrichtung gedeckt werden. In dieser Regelung kommt der sogenannte Kostendeckungsgrundsatz zum Ausdruck. Dieser verpflichtet die Gemeinde, die Gebührensätze für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung so zu kalkulieren, dass das in einem bestimmten Rechnungszeitraum zu erwartende Gebührenaufkommen die in diesem Zeitraum zu erwartenden gebührenfähigen Kosten der öffentlichen Einrichtung in ihrer Gesamtheit nicht übersteigt. Aus dem Kostendeckungsgrundsatz ergibt sich die Notwendigkeit einer Gebührenkalkulation, denn die Gebührensatzobergrenze ergibt sich, indem die gebührenfähigen Kosten der Einrichtung auf die potenziellen Benutzer nach Maßgabe des in der Gebührensatzung vorgeschriebenen Gebührenmaßstabs verteilt werden. Die Gemeinde hat dann zu entscheiden, ob kostendeckende Gebühren erhoben werden sollen oder auf eine volle Kostendeckung verzichtet wird. Diese Entscheidung setzt eine Gebührenkalkulation voraus, der die Kostendeckungsgrenze zu entnehmen ist. Im Übrigen muss die Gebührenkalkulation für den kundigen, mit dem Sachverhalt vertrauten kommunalen Mandatsträger transparent, verständlich, nachvollziehbar und in sich schlüssig sein. Sie ist Kontrollinstrument zur rechnerischen Überprüfung des Gebührensatzes sowie zugleich Nachweis ermessenkonformer Kostenermittlung

lung durch Verwaltung und Gemeinderat (Gössl/Reif, Kommunalabgabengesetz [KAG] für Baden-Württemberg, § 14, Rn. 1.1., 1.2., 3.1).

Neben dem Kostendeckungsgrundsatz sind im Rahmen der Gebührenkalkulation weitere gebührenrechtliche Grundsätze zu beachten, die den Gebührenschuldner vor unberechtigten Forderungen schützen. In Bezug auf die Gebührenhöhe ist von der Gemeinde insbesondere das Äquivalenzprinzip einzuhalten. Bei der Gebührenbemessung gebietet dieses, dass die Höhe der Gebühr mit der Gegenleistung in einem angemessenen Verhältnis zueinandersteht, verbietet also ein Missverhältnis (Gössl/Reif, Kommunalabgabengesetz [KAG] für Baden-Württemberg, § 2, Rn. 1.3.1.4, § 14, Rn. 1.1).

Zudem ist rechtlich festgelegt, dass nur ansatzfähige Kosten Grundlage der Gebührenbemessung sein können (§ 14 Absatz 1 Satz 1 KAG). Es gilt hier der Erforderlichkeitsgrundsatz. Bei der Beurteilung der Frage, welche Kosten erforderlich und angemessen sind, muss der Gemeinde ein Ermessensspielraum und, soweit planerische und organisatorische Entscheidungsgrundlagen betroffen sind, auch ein Beurteilungsspielraum eingeräumt werden (Gössl/Reif, Kommunalabgabengesetz [KAG] für Baden-Württemberg, § 14 Rn. 4.1.2.1).

Vorliegend ist nicht ersichtlich, dass die Stadt F. bei der Festlegung der Höhe der Benutzungsgebühren gegen die genannten Vorschriften oder Grundsätze verstößen hat.

Die Stadt F. erhebt für die Benutzung der in den Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften in Anspruch genommenen Räume Gebühren. Gebührenschuldner sind diejenigen Personen, die in den Unterkünften untergebracht sind (§ 16 der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften der Stadt F.). Bemessungsgrundlage für die Höhe der Gebühren für Gemeinschaftsunterkünfte ist die Anzahl der Personen, die in der Unterkunft untergebracht sind (§ 17 Absatz 2 dieser Satzung). Die Benutzungsgebühr einschließlich der Nebenkosten beträgt je Kalendermonat und Person für die Gemeinschaftsunterkunft in der K.-Straße 7 362,00 Euro (§ 17 Absatz 3 Buchst. a dieser Satzung). Die Höhe der Gebühren wurde zuletzt auf Basis einer Gebührenkalkulation, die den genannten Anforderungen – insbesondere der Transparenz, Nachvollziehbarkeit und Schlüssigkeit – entspricht, durch den Gemeinderat der Stadt F. am 24. März 2025 festgesetzt. Aus der Kalkulation für das Jahr 2025, deren Berechnungsgrundlage die Zahlen aus den Jahren 2023 und 2024 waren, ergibt sich, dass der Kostendeckungsgrundsatz nach § 14 Absatz 1 KAG eingehalten ist. Grund für die Erhöhung sind die gestiegenen Grund- und Nebenkosten. Die Erhöhung ist gemäß der Kalkulation erforderlich, um den angestrebten Kostendeckungsgrad zu erreichen. Es soll fortan ein Kostendeckungsgrad von 93,89 % und damit eine deutliche Steigerung im Vergleich zu dem in Vorjahren tatsächlich erzielten Kostendeckungsgrad (von durchschnittlich 85 %) erreicht werden.

Auch ist in Bezug auf die Höhe der Benutzungsgebühren das Äquivalenzprinzip eingehalten. Der Kalkulation ist ein Missverhältnis zwischen den jeweiligen Gebühren und der Benutzung der öffentlichen Einrichtung nicht zu entnehmen. Um dem Äquivalenzprinzip nachzukommen, liegt die festgesetzte monatliche Benutzungsgebühr bei den Gemeinschaftsunterkünften der Stadt F., auch die der Unterkunft in der K.-Straße 7, nicht über der jeweiligen ortsüblichen Vergleichsmiete nach dem Mietspiegel 2024 der Stadt F., sondern orientiert sich an dieser als Obergrenze. Zudem sind die der Kalkulation zu entnehmenden Kosten (insbesondere Unterhaltungs- und Verwaltungskosten, Bewirtschaftung, Strom/Wasser/Wärmeversorgung) ansatzfähig im Sinne von § 14 Absatz 1 Satz 1 KAG. Die angesetzten Kosten sind erforderlich und angemessen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Dr. Junh

9. Petition 17/3831 betr. Beantwortung von Schreiben

I. Gegenstand der Petition

Der Petent verweist auf von seiner Seite ausgehenden Schriftverkehr aus dem Jahr 2023 mit Institutionen einer Gemeinde. Die Gemeinde habe kein Interesse an seinem Anliegen gezeigt. Der Petent behauptet, keine schriftliche Antwort erhalten zu haben. Entsprechend habe sich auch das Regierungspräsidium auf einen eingeschriebenen Brief vom 30. Juni 2024 verhalten.

Das Petitionsanliegen wird dahingehend interpretiert, dass der Petent sich das Interesse der Gemeinde an einer von ihm vertriebenen Wasserenthärtungsanlage wünscht und auf schriftlicher Reaktion auf seine Anliegen seitens der Verwaltungen in Baden-Württemberg besteht. Dies sieht er nicht – wie von ihm erwartet – gegeben.

II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

1. Sachverhalt

Der Petent hat sich mit Schreiben vom 31. Oktober 2023 an den Gemeinderat der Gemeinde gewandt, nachdem ihm durch eine ortsansässige Familie ein Artikel unter dem Titel „Gutachten sieht Möglichkeiten für zentrale Wasserenthärtung“ zur Kenntnis gebracht wurde.

Dem Inhalt des Schreibens des Petenten nach muss vermutet werden, dass er davon ausgeht, die Gemeinde wolle eine chemische Wasserenthärtungsanlage beschaffen und in Zukunft betreiben. In seinem Schreiben an den Gemeinderat zitiert der Petent di-

verse Aussagen und Studien über die Schädlichkeit chemischer Wasserenthärtung und die davon ausgehende Gefahr für Mensch und Umwelt. Am Schluss seines Schreibens lädt der Petent den Gemeinderat dazu ein, die nicht eindeutig bezeichnete Anlage seiner Firma in der Gemeinde zu testen. Der Petent beendet sein Schreiben mit der Aufforderung, dass er mindestens den Eingang seines Schreibens bestätigt wissen möchte.

Weiter macht der Petent geltend, dass er erst auf Nachfrage am 8. April 2024 durch das Vorzimmer des Bürgermeisters der Gemeinde die mündliche Auskunft erhalten habe, dass die Gemeinde oder deren Institutionen kein Interesse an seinem Angebot hätten.

Diese Auskunft oder die Vorgehensweise bezeichnet er in seinem Petitionsschreiben als Affront, weswegen er sich nach seiner Darstellung per eingeschriebenem Brief am 30. Juni 2024 an das Regierungspräsidium wendet.

Auch von dort habe er anschließend keinerlei Stellungnahme erhalten.

Deswegen hat sich der Petent am 13. März 2025 telefonisch an das Vorzimmer einer Abteilung des Umweltministeriums Baden-Württemberg gewandt. In Unkenntnis des Sachverhaltes und mangels Betroffenheit konnte ihm dort nicht weitergeholfen werden.

Der Petent hat sich daraufhin am 14. März 2025 an den Petitionsausschuss des Landtages von Baden-Württemberg gewandt.

2. Rechtliche Würdigung

Die Wasserversorgung der Gemeinde wird durch einen Zweckverband und durch das gemeindeeigene Wasserwerk sichergestellt. Das Landratsamt – Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – hat Kenntnis davon, dass bei der Gemeindeverwaltung Überlegungen bestehen, zukünftig das Trinkwasser beider Wasserwerke zu entären. Ein konkreter Antrag der Gemeinde oder Planungsunterlagen liegen dem Landratsamt nicht vor.

Mit seinem Schreiben vom 31. Oktober 2023 an den Gemeinderat bewirbt der Petent einen sogenannten „Kalkwandler“ seiner Firma. Der Gemeinderat muss sich diesem Werbeangebot nicht zuwenden.

Es liegt in der Handlungshoheit des Gemeinderates und des Bürgermeisteramtes der Gemeinde wie dort mit der Bewerbung von Produkten verfahren wird. Nachdem der Petent 2024 erneut nachfragt, erhält er zunächst fernmündlich und anschließend am 9. April 2024 schriftlich eine Antwort des Bürgermeisteramtes der Gemeinde, dass kein Interesse an seinem Angebot bestünde.

Dem zuständigen Fachbereich des Regierungspräsidiums liegt der in der Petitionsschrift genannte eingeschriebene Brief vom 30. Juni 2024 nicht vor.

Die Landesverwaltung mischt sich weder in Beschaffungsvorgänge einer Kommune ein noch bewirbt sie ihrerseits bestimmte Produkte.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Kirschbaum

an mindestens einem Tag zwischen dem 1. Januar 2023 und dem 31. Mai 2023 Anspruch auf Entgelt bestanden hat. Die monatlichen Sonderzahlungen erhielten Beschäftigte in den Monaten Juli 2023 bis Februar 2024 (Bezugsmonate), sofern in dem jeweiligen Bezugsmonat ein Arbeitsverhältnis bestand und an mindestens einem Tag im Bezugsmonat Anspruch auf Entgelt bestanden hat.

Die Forderung der Petentin in Höhe von insgesamt 1 460 Euro setzt sich – entsprechend dem oben Ausgeführten – aus der einmaligen Sonderzahlung in Höhe von 1 240 Euro sowie einer Einmalzahlung für den Monat Juli 2023 in Höhe von 220 Euro zusammen.

Im Detail macht die Petentin geltend, dass § 4 Absatz 2 Satz 3 TV Inflationsausgleich so auszulegen sei, dass auch ihr Krankengeldbezug davon umfasst sei. § 4 Absatz 2 Satz 3 TV Inflationsausgleich lautet: „Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V (Fünftes Buch Sozialgesetzbuch) oder entsprechender gesetzlicher Leistungen, Leistungen nach § 56 IfSG (Infektionsschutzgesetz), Kurzarbeitergeld und Leistungen nach §§ 18 bis 20 MuSchG (Mutterschutzgesetz).“ Gleichgestellt ist nach dem Wortlaut jedoch nur ein Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V, das heißt, Krankengeld bei Erkrankung des Kindes. Die Petentin hat diese Variante des Krankengeldes jedoch nicht bezogen.

b) Rechtliche Würdigung:

Mit dem TV Inflationsausgleich vom 22. April 2023 haben die Tarifvertragsparteien abschließend die Voraussetzungen für die Gewährung einer einmaligen Sonderzahlung sowie monatlicher Sonderzahlungen vereinbart. Nach § 2 Absatz 1 TV Inflationsausgleich erhalten Personen den einmaligen Inflationsausgleich, wenn ihr Arbeitsverhältnis am 1. Mai 2023 bestand und an mindestens einem Tag zwischen dem 1. Januar 2023 und dem 31. März 2023 Anspruch auf Entgelt bestanden hat. Nach § 3 Absatz 1 TV Inflationsausgleich erhalten Personen die monatliche Sonderzahlung, wenn in den maßgeblichen Bezugsmonaten Juli 2023 bis Februar 2024 an mindestens einem Tag im Bezugsmonat Anspruch auf Entgelt bestanden hat.

Neben den grundsätzlichen Regelungen in den §§ 2, 3 und 4 Absatz 1 TV Inflationsausgleich wurde in § 4 Absatz 2 abschließend geregelt, welche Entgeltfortzahlungsansprüche ebenfalls ein Entgeltanspruch im Sinne des § 2 Absatz 1 und § 3 Absatz 1 Satz 3 sind und welche Zahlungen einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt sind (§ 4 Absatz 2 Satz 3).

Danach erfüllt die Petentin keine der im Tarifvertrag aufgeführten Anspruchsvoraussetzungen. Die Tarifvertragsparteien sind jedoch an die Regelungen im Tarifvertrag gebunden, weshalb eine darüberhinausgehende Zahlung nicht möglich war. Auch der Kommunale Arbeitgeberverband Baden-Württemberg hat in seinen Hinweisen zur Zahlbarmachung des TV Inflationsausgleichs auf die vom Landratsamt vertretene Auffassung hingewiesen. Er stellte dabei klar, dass

10. Petition 17/4007 betr. Inflationsausgleichszahlung

1. Gegenstand der Petition

Die Petentin fordert, dass das Landratsamt ihr eine Inflationsausgleichsprämie in Höhe von 1 460 Euro gewährt.

2. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben

a) Sachverhalt:

Die Petentin war seit dem 16. November 2009 Tarifbeschäftigte beim Landratsamt. Ab dem 17. Dezember 2021 erkrankte sie für einen längeren Zeitraum und erhielt die übliche sechswöchige Lohnfortzahlung im Krankheitsfall. Im Anschluss daran begann dann der Bezug von Krankengeld (eine Lohnersatzleistung, die von der Krankenkasse gezahlt wird). Der zusätzlich zum Krankengeld vom Landratsamt gewährte tarifliche Anspruch auf Krankengeldzuschuss endete am 5. September 2022. Nach Auslaufen des Krankengeldes (in der Regel nach 78 Wochen) wurde die Petentin ausgesteuert; ihr Arbeitsverhältnis endete am 31. Juli 2023.

Sie fordert, dass das Landratsamt ihr eine Inflationsausgleichsprämie in Höhe von 1 460 Euro ausbezahlt. Diese war ihr verwehrt worden, da sie bei den im Tarifvertrag festgelegten Stichtagen lediglich „normales“ Krankengeld und nicht „Krankengeld bei Erkrankung des Kindes“ erhielt.

Der von der Petentin bevollmächtigte Bruder führte diesbezüglich bereits Schriftverkehr mit dem Landratsamt, dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags und dem Bundesarbeitsgericht.

Die Tarifvertragsparteien hatten die Sonderzahlungen zum Inflationsausgleich in einem gesonderten – den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) ergänzenden – Tarifvertrag geregelt, dem „Tarifvertrag über Sonderzahlungen zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise (TV Inflationsausgleich) vom 22. April 2023“. Der in Rede stehende TV Inflationsausgleich sah steuerfreie und in der Sozialversicherung beitragsfreie Inflationsausgleichszahlungen in Höhe von insgesamt 3 000 Euro vor. Die Beschäftigten erhielten bei Vollzeitbeschäftigung einmalig im Juni 2023 eine Sonderzahlung in Höhe von 1 240 Euro, anschließend monatlich 220 Euro im Zeitraum von Juli 2023 bis zum Februar 2024.

Anspruchsberechtigt waren Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis am 1. Mai 2023 bestand und bei denen

Personen, die in dem jeweils relevanten Zeitraum an keinem Tag Anspruch auf Entgelt im oben genannten Sinne haben, folglich keinen Anspruch nach dem TV Inflationsausgleich haben. Dies sei zum Beispiel bei unbezahltem Sonderurlaub oder Arbeitsunfähigkeit ohne Anspruch auf Entgeltfortzahlung oder tariflichen Krankengeldzuschuss (dies betrifft den Fall der Petentin) im jeweils maßgeblichen Zeitraum der Fall.

Es liegt diesbezüglich keine Auslegungskompetenz des Landratsamtes vor. Die Tarifparteien haben von ihrem Gestaltungsspielraum Gebrauch gemacht, dass Krankengeld bei Erkrankung des Kindes nach § 45 SGB V mit aufgenommen und das herkömmliche Krankengeld nach § 44 SGB V nicht mit aufgenommen wird. In der Praxis wird das zuletzt genannte Krankengeld nach § 44 SGB V weit häufiger gewährt, sodass die Formulierung „oder entsprechender gesetzlicher Leistungen“ nicht dahingehend ausgelegt werden kann, dass die Tarifparteien das herkömmliche Krankengeld mit aufnehmen wollten.

Auch das von der Petentin angeführte Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf führt zu keiner anderen rechtlichen Bewertung. In der in Rede stehenden Entscheidung ging es um die Frage der Gleichbehandlung von Arbeitnehmern, die sich in Elternzeit befinden und in dieser Zeit keinen Anspruch auf Entgelt haben, gegenüber erkrankten Arbeitnehmern bis zur 39. Krankheitswoche sowie Eltern erkrankter Kinder. Das Landesarbeitsgericht hat einen Anspruch auf Zahlung eines Inflationsausgleichs insofern verneint. Nach den Ausführungen im Urteil durften die Tarifvertragsparteien die Sachverhalte (Gewährung eines Inflationsausgleichs auf der Grundlage der im Tarifvertrag genannten Tatbestandsvoraussetzungen bzw. Nichtgewährung bei Arbeitnehmern in Elternzeit ohne Entgeltanspruch) so regeln, ohne gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz zu verstößen.

Im Übrigen hätte die Petentin den von ihr geltend gemachten Anspruch im privatrechtlichen Klageweg geltend machen können. Bei der Inflationsausgleichsprämie handelt es sich um einen zivilrechtlichen Anspruch auf der Grundlage des bestehenden Arbeitsvertrags in Verbindung mit den geltenden Tarifverträgen. Nach einer Geltendmachung des Anspruchs durch die Petentin innerhalb der Ausschlussfrist von sechs Monaten, wäre im Falle der Ablehnung das hierzu einschlägige Rechtsmittel die zivilrechtliche Klage vor dem Arbeitsgericht gewesen.

Das Landratsamt hat entsprechend des hier anzuwendenden Tarifvertrags richtig entschieden; Gründe für eine Beanstandung im Rahmen der Aufsicht bestehen nicht.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Kirschbaum

11. Petition 17/3668 betr. Fachkräftemangel in Kitas und Schulen

Gegenstand der Petition:

Der Petent wendet sich an den Landtag und fordert Maßnahmen, um dem Fachkräftemangel in den Kindertageseinrichtungen und Schulen in Baden-Württemberg zu begegnen. Er legt dabei Zahlen vor, die er der Medienberichterstattung entnommen hat und stellt die Behauptung auf, dass Lehrkräfte sowie Erzieherinnen und Erzieher sehr schlecht bezahlt würden.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die Landesregierung hat zahlreiche Maßnahmen ergriffen, um dem Mangel an Lehrkräften zu begegnen. Zu den Maßnahmen zählen beispielsweise:

- Erhöhung der Studienkapazitäten in den Lehrämtern Grundschule, Sekundarstufe I und Sonderpädagogik
- Einführung des Direkteinstiegs in das wissenschaftliche Lehramt in allen Lehrämtern
- Beschäftigungsperspektiven für Lehrkräfte mit im Ausland abgeschlossener Lehramtsausbildung bei Aussicht auf Anerkennung
- Seiteneinstieg in den Vorbereitungsdienst Grundschule und Sekundarstufe I für Absolventen eines Lehramtsstudiums für das Gymnasium
- Zusatzqualifizierung für Gymnasiallehrkräfte zum Erwerb der Laufbahnbefähigung für das Lehramt Grundschule / Lehramt Sekundarstufe mit einjähriger berufsbegleitender Laufbahnqualifizierung, danach bei Vorliegen der Voraussetzungen Übernahme ins Beamtenverhältnis im Lehramt Grundschule
- Entfristung von Verträgen langjährig bewährter Personen ohne Lehramtsausbildung auf Antrag (inklusive Absenkung der Erfahrungszeit für die Entfristung von Verträgen auf 30 Monate)

Die Zahl von 8 000 fehlenden Lehrkräften, welche der Petent erwähnt, entspricht nicht den Vorausberechnungen des Kultusministeriums.

Auch um dem Fachkräftebedarf in Kindertageseinrichtungen zu begegnen, hat das Land gemeinsam mit den Trägern der Kindertageseinrichtungen viele Maßnahmen ergriffen. Dazu gehören beispielsweise:

- Steigerung der Ausbildungskapazität: In den vergangenen Jahren konnten die Kapazitäten der Erzieherinnen- und Erzieherausbildung an den öffentlichen und privaten Fachschulen für Sozialpädagogik sowie in der Ausbildung zur sozialpädagogischen Assistenz (vormals Kinderpflegerin/Kinderpfleger) massiv erhöht werden.
- Steigerung der Attraktivität sozialpädagogischer Bildungsgänge: Die Attraktivität der sozialpädagogischen Ausbildungen wurde durch die Einführung der praxisintegrierten und vergüteten Ausbildungsmodelle in der Erzieherausbildung im Schuljahr 2012/2013 und in der Ausbildung zur sozialpädagogischen Assistentin (vormals Kinderpflegerin/Kinderpfleger) massiv erhöht.

gogischen Assistenz im Schuljahr 2020/2021 deutlich erhöht. Baden-Württemberg ist dabei bundesweit Vorreiter.

- Einführung des Bildungsgangs „Direkteinstieg Kita“ im Februar 2023: Mit diesem Bildungsgang an zweijährigen Berufsfachschulen für sozialpädagogische Assistenz – praxisintegriert – werden insbesondere berufserfahrende Personen (Aufnahmeveraussetzung: Hauptschulabschluss plus zweijährige abgeschlossene Berufsausbildung und Arbeits-/Ausbildungsvertrag mit Kita-Träger) angesprochen. Mit dem Direkteinstieg Kita wurde ein weiteres vergütetes, praxisintegriertes Ausbildungsmodell geschaffen, das bundesweit bislang einmalig ist. Im aktuellen Schuljahr 2024/2025 wird der Bildungsgang an 42 Schulstandorten (24 öffentliche Schulen, 18 private Schulen) in Baden-Württemberg angeboten.

Der Ausbau der sozialpädagogischen Ausbildungsgänge wird von mehreren Maßnahmen flankiert:

- Die „Offensive für gute ausgebildete Fachkräfte“ im Rahmen des Pakts für gute Bildung und Betreuung des Landes Baden-Württemberg umfasst den Ausbau der Ausbildungskapazitäten an den Fachschulen für Sozialpädagogik, eine Ausbildungspauschale für Träger von Kindertageseinrichtungen sowie Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit.
- In diesem Zusammenhang zielt die seit Januar 2023 laufende Image-Kampagne des Landes „Mehr bekommst Du nirgendwo!“ (<https://erzieher-in-bw.de/kampagne>) darauf ab, neue Zielgruppen für eine Ausbildung in diesem Berufsfeld zu gewinnen. Ein Schwerpunkt der Kampagne ist die Information über die in den letzten Jahren durch Tarifverhöhungen deutlich gestiegenen Vergütungen für pädagogische Fachkräfte sowie die vielfältigen Möglichkeiten der Weiterqualifizierung. Die Image-Kampagne wurde als Gewinner des „German Brand Award 24“ ausgezeichnet.
- Über die Fachkräfteoffensive des Bundes (KiTa-Qualitätsgesetz) in Baden-Württemberg werden Träger von Kindertageseinrichtungen zusätzlich unterstützt, noch mehr Ausbildungsplätze für die praxisintegrierte Erzieherinnen- und Erzieherausbildung sowie die praxisintegrierte Ausbildung zur sozialpädagogischen Assistenz anzubieten: Gefördert werden zwei Drittel der Ausbildungsvergütung.
- Zudem können Träger von Kindertageseinrichtungen über das Programm „Stärkung der Praxisanleitung“ (KiTa-Qualitätsgesetz) eine Förderung für die Anleitung der Auszubildenden in den praxisintegrierten Ausbildungen in Form einer geförderten Freistellung in Höhe von 2 000 Euro pro Jahr und auszubildender Person erhalten.
- Mittlerweile sind viele Schulen nach AZAV zertifiziert, sodass auch Kundinnen und Kunden der Agenturen für Arbeit und der Jobcenter eine Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher sowie zur sozialpädagogischen Assistentin und zum sozialpä-

dagogischen Assistenten machen können und dafür eine (Umschulungs-)Förderung erhalten.

Wissenschaftliche Lehrkräfte werden nach der Verbeamtung, die in der Regel erfolgt, mindestens gemäß der Besoldungsgruppe A12 entlohnt. Dies entspricht einem Bruttogehalt von mindestens 4 526,46 Euro in Vollzeit.

Die Personalverantwortung für das Personal der Kindertageseinrichtungen liegt bei dem jeweiligen Träger. Die Vergütungshöhe für das Personal ist damit Sache des jeweiligen Trägers und ist bei zahlreichen Trägern in Tarifverträgen festgeschrieben. Die Aushandlung von Tarifverträgen obliegt den Tarifpartnern (Arbeitgeber und Gewerkschaften) im Rahmen von Tarifverhandlungen. Das Land ist in keinem dieser Verträge Tarifpartner. Daher hat das Land keinen Einfluss auf die insoweit ausgehandelte Vergütungshöhe.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Neumann-Martin

12. Petition 17/2016 betr. Schornsteinfegerwesen

I. Gegenstand der Petition

Im Rahmen der vorliegenden Petition begeht die Petentin, den Kaminofen im Wohnzimmer ihres Hauses über den 31. Dezember 2024 hinaus weiterbetreiben zu dürfen.

II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

1. Sachverhalts

Die Petentin betreibt in ihrem Wohnhaus einen Kaminofen aus dem Jahr 2008 mit einer Nennwärmeleistung von 8 Kilowatt. Die zentrale Energieversorgung des Hauses erfolgt über eine Gasheizung. Der Kaminofen kommt höchstens 30 Tage pro Jahr zum Einsatz.

Hintergrund für die vorliegende Petition sei ein Vermerk des zuständigen bevollmächtigten Bezirkschornsteinfegers, dass der Kaminofen der Petentin Ende des Jahres 2024 außer Betrieb zu nehmen sei. Die Petentin möchte ihren Kaminofen jedoch über den 31. Dezember 2024 hinaus betreiben.

2. Rechtliche Würdigung

Gemäß § 26 Absatz 1 der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen – 1. BImSchV – dürfen Einzelraumfeuerungsanlagen für feste Brennstoffe, die vor dem 22. März 2010 errichtet und in Betrieb genommen wurden, nur weiterbetrieben werden, wenn sie bestimmte Grenzwerte für Staub und Kohlenmonoxid nicht überschreiten. Kann ein Nachweis

über die Einhaltung der Grenzwerte bis einschließlich 31. Dezember 2013 nicht geführt werden, sind bestehende Einzelraumfeuerungsanlagen nach § 26 Absatz 2 der 1. BImSchV in Abhängigkeit des Datums auf dem Typschild zu bestimmten Zeitpunkten mit einer Einrichtung zur Reduzierung der Staubemissionen nach dem Stand der Technik nachzurüsten oder außer Betrieb zu nehmen.

Anlagen, bei denen das Datum auf dem Typschild zwischen dem 1. Januar 1995 und dem 21. März 2010 liegt, sind demnach ohne vorliegenden Nachweis oder Messung gemäß § 26 Absatz 1 Satz 2 bis einschließlich 31. Dezember 2024 nachzurüsten oder außer Betrieb zu nehmen. Der Nachweis der Einhaltung der Grenzwerte wurde durch Vorlage einer Prüfstandsmeßbescheinigung des Herstellers gemäß § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 der 1. BImSchV erbracht. Aus der Bescheinigung geht hervor, dass die Grenzwerte beim Betrieb mit naturbelassenem, stückigem Holz eingehalten werden, jedoch nicht beim Betrieb mit Braunkohlebriketts.

Insofern liegt im vorliegenden Fall ein Missverständnis vor:

Der Kaminofen der Petentin aus dem Jahr 2008 erfüllt die Grenzwerte des § 26 Absatz 1 der 1. BImSchV für naturbelassenes stückiges Holz und kann daher über den 31. Dezember 2024 hinaus unter Verwendung dieses Brennstoffes weiterbetrieben werden (§ 3 Absatz 1 Nummer 4 der 1. BImSchV).

Lediglich der Einsatz von Braunkohlebriketts ist seit dem 1. Januar 2025 für die vorliegende Feuerungsanlage nicht mehr zulässig. Dies ist der Bescheinigung des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers vom 21. März 2022 über das „Ergebnis der Überprüfung und Beratung für eine Feuerungsanlage für feste Brennstoffe gemäß der 1. BImSchV“ nach § 15 Absatz 2 der 1. BImSchV zu entnehmen. Die Bescheinigung wurde der Petentin vom bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger nach Überprüfung und Beratung gemäß § 14 Absatz 4 der 1. BImSchV ausgestellt.

Eine Außerbetriebnahme des Kaminofens zum 31. Dezember 2024, wie von der Petentin angeführt, stand daher nicht im Raum.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird mit den oben gemachten Erläuterungen für erledigt erklärt.

Berichterstatterin: Schindele

13. Petition 17/2998 betr. Einrichtung einer Tempo-20-Zone

I. Gegenstand der Petition

- Der Petent wendet sich gegen die streckenbezogene Geschwindigkeitsbeschränkung auf 20 km/h in der Friedrichstraße in Friedrichshafen.
- Der Petent wendet sich außerdem gegen die streckenbezogene Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h in der Frauenstraße und Schlierer Straße (L 325) in Ravensburg.

II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

1. Sachverhalt:

- Am 15. Juni 2023 ordnete das Amt für Bürgerservice, Sicherheit und Ordnung der Stadt Friedrichshafen eine streckenbezogene Geschwindigkeitsbeschränkung auf 20 km/h in der Friedrichstraße verkehrsrechtlich an.

Mit Verkehrsfreigabe der B 31 neu (Ortsumgehung Friedrichshafen) im Jahr 2021 hatte sich die verkehrliche Bedeutung der Friedrichstraße grundlegend geändert, insbesondere auch wegen eines wesentlich geringeren Verkehrsaufkommens von Personenkraftwagen.

Der Gemeinderat hatte in seiner Sitzung vom 25. April 2022 – nach Diskussion verschiedener städtebaulicher Konzepte in mehreren Sitzungen – beschlossen, den Querschnitt der Friedrichstraße zwischen Olgastraße und Metzstraße folgendermaßen neu zu gestalten: Die bisher drei Fahrspuren werden auf zwei Fahrspuren für Kfz- und Radverkehr reduziert. Auf der Nordseite wird ein Gehweg mit höherer Aufenthaltsqualität angelegt. Der Radverkehr wird nun auf der Fahrbahn geführt. Bislang war ein gemeinsamer Geh- und Radweg vorhanden. Der Umbau der Friedrichstraße erfolgte zunächst provisorisch. Es wird von einer Nutzungsdauer von mehreren Jahren ausgegangen.

Die Radverkehrsführung in der Friedrichstraße ist Teil des Radfernwegnetzes in Deutschland und Teil des hoch frequentierten Bodensee-Radwegs.

- Mit verkehrsrechtlicher Anordnung vom 26. Oktober 2022 verfügte das Ordnungsamt der Stadt Ravensburg eine streckenbezogene Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h auf der L 325 im Bereich Frauenstraße/Schlierer Straße für eine Länge von etwa 300 Metern. Dort verläuft der Schulweg zur Realschule Ravensburg und zu den drei Gymnasien. Viele hundert Schüler queren täglich die Frauenstraße auf dem Weg zur Realschule, oder sie fahren mit dem Rad Richtung Gymnasien. An der Abzweigung Wassertreter müssen sie in der Fahrbahnmitte halten und Vorfahrt gewähren, um geradeaus in Richtung der Gymnasien zu fahren. Die Kurvensituation der abknickenden Vorfahrt und die abschüssige Fahrbahn verschärfen diese Vorgänge zusätzlich – besonders bei schwierigen

Lichtverhältnissen in den frühen Morgenstunden zum Schulbeginn. Querungsmöglichkeiten für Fußgängerinnen und Fußgänger sind zu weit entfernt, um angenommen zu werden. Hieraus entstanden immer wieder gefährliche Situationen, weshalb die Schulleitung der Realschule auf die Stadt mit der Bitte um Verbesserung der Verkehrssituation zugegangen.

Die Polizei schätzt den Abschnitt nicht als Unfallschwerpunkt ein. An der Abzweigung Wassertreter kämen zwar Unfälle vor, die jedoch nicht auf die gefahrene Geschwindigkeit, sondern auf die schwierige Kreuzungssituation zurückzuführen seien.

2. Rechtliche Würdigung:

- a) Die Anordnung dient der Unterstützung einer beschlossenen städtebaulichen Entwicklung gemäß § 45 Absatz 1b Nummer 5 StVO. Die Stadt Friedrichshafen möchte die Aufenthaltsqualität in der Friedrichstraße weiter steigern, nachdem die Friedrichstraße durch die Verkehrsfreigabe der B 31 neu ganz erheblich vom motorisierten Verkehr entlastet wurde.

Zur Umsetzung des städtebaulichen Konzepts waren neben den Fahrbahnreduzierungen und dem Gehweg mit höherer Aufenthaltsqualität auf der Nordseite auch Fahrbahnverengungen durch Podeste und die Geschwindigkeitsreduzierung auf 20 km/h notwendig. Im Allgemeinen erhöht sich die Aufenthaltsqualität der Verkehrsflächen für Fußgängerinnen und Fußgänger in dem Maße, in dem sich die Fahrgeschwindigkeit verringert.

Die Geschwindigkeitsbeschränkung auf 20 km/h dient der Verkehrssicherheit von Rad- sowie E-Scooter-Fahrenden (die maximale Geschwindigkeit von E-Scootern beträgt 20 km/h) auf der Fahrbahn. Die Friedrichstraße ist Teil des hoch frequentierten Bodensee-Radwegs, auf dem oft einige tausend Radfahrerinnen und Radfahrer am Tag unterwegs sind. Diese besondere Situation in der Friedrichstraße, in der sehr viele Radfahrerinnen und Radfahrer auf Fußgängerinnen und Fußgänger und den innerstädtischen Verkehr treffen, macht die Beschränkung auf 20 km/h erforderlich.

Neben der Sicherheit aller Verkehrsteilnehmenden verfolgt die Stadt Friedrichshafen auch Ziele des Gesundheits- und Klimaschutzes, der Luftreinhaltung und Lärmbekämpfung und die Berücksichtigung von Belangen einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung.

Die angeordneten Maßnahmen in der Friedrichstraße haben sich seit der Umsetzung im Sommer 2023 bewährt. Beziüglich der streckenbezogenen Geschwindigkeitsbegrenzung wurde festgestellt, dass die vielen Radfahrer des Bodensee-Radwegs sicher fahren können, da diese in der Regel nicht von Kraftfahrzeugen überholt werden. Für die vielen Fußgänger bzw. Touristen ist eine sichere Querung möglich. Insgesamt ist ein gleichmäßiger und guter Verkehrsfluss festzustellen. Die Aufenthaltsqualität konnte gesteigert werden.

- b) Die verkehrsrechtliche Anordnung beruht auf § 45 Absatz 1 Satz 1 und § 45 Absatz 9 Sätze 1 und 3 StVO.

Gerade zu Zeiten des Berufsverkehrs auf der stark befahrenen Strecke nutzen sehr viele, teils sehr junge Schülerinnen und Schüler die Strecke. Die Schulen aber auch etliche Anwohnerinnen und Anwohner beobachten immer wieder gefährliche Situationen und bitten seit Jahren um Maßnahmen zur Reduzierung des Tempos und damit zur Erhöhung der Verkehrssicherheit in diesem Bereich. Das Tempo vieler Kfz ist im gesamten Bereich häufig zu hoch.

An der unübersichtlichen Kurvensituation Frauenstraße/Schlierer Straße/Wassertreter müssen Gymnasiumsschülerinnen und -schüler auf der Fahrbahn den bevorrechtigten Gegenverkehr abwarten. Im unteren Bereich sind außerdem die unmittelbaren Zugänge zur Realschule, Landwirtschaftsschule und zum Seniorenzentrum Gustav-Werner-Stift.

Bei Verkehrsbeschränkungen und -verboten im Sinne des § 45 Absatz 9 Satz 3 StVO geht es regelmäßig um die Abwehr von Gefahren für Leib und Leben und bedeutende Sachwerte. Nach den allgemeinen Grundsätzen des Gefahrenabwehrrechts ist jedoch, wenn derart hochrangige Rechtsgüter betroffen sind, ein behördliches Einschreiten bereits bei einer geringeren Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts zulässig und geboten. Eine an Sicherheit grenzende Wahrscheinlichkeit wird von § 45 Absatz 9 Satz 3 StVO nicht gefordert. Nach dem Bundesverwaltungsgericht reicht es aus, wenn eine konkrete Gefahr besteht, die sich aus den besonderen örtlichen Verhältnissen ergibt. So liegt es hier. Die konkrete Gefahr ergibt sich aus dem motorisierten Verkehr, insbesondere dem starken Berufsverkehr, der in dem kurvigen und abschüssigen Streckenabschnitt mit den vielen Radfahrenden und zu Fuß gehenden Schülerinnen und Schülern zusammentrifft. Auch wenn die Polizei diesen Abschnitt nicht als Unfallschwerpunkt einstuft, so besteht eine hinreichende Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts, die ein behördliches Einschreiten mittels Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h geboten erscheinen lässt.

Insgesamt sind in beiden Fällen die rechtlichen Grundlagen dargestellt und die Ermessensentscheidungen der zuständigen Behörden nachvollziehbar dargelegt. Die Verbesserung der Verhältnisse für den Fuß- und Radverkehr – insbesondere nach der Schaffung einer Umgehungsstrecke – entspricht dem Interesse des Landes an der Schaffung attraktiver und belebter Ortsmitten. Wenn Verkehrsbehörden ihre Möglichkeiten zum Schutz aller Verkehrsteilnehmenden nutzen, entspricht dies ebenfalls dem Ziel der Vision Zero, einem Straßenverkehr ohne Getötete und Schwerverletzte.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Schindele

14. Petition 17/3878 betr. Fischereiwesen**1. Gegenstand der Petition**

Der Petent möchte die Verlängerung des Pachtvertrags am Fluss Los 3 zwischen einem Fischer-Club und ForstBW erwirken. Der Fischer-Club sei seit seiner Gründung Pächter des Loses und in dieser Zeit seiner Hegeverpflichtung nachgekommen. Der Petent beschwert sich über vermeintliche Verstöße gegen Recht und Gesetz, Inkompetenz und fehlende Professionalität durch das CVUA, die Fischereibehörde am RP und ForstBW, die zur Nichtverlängerung des Pachtverhältnisses ab 1. Januar 2025 geführt haben sollen.

2. Die Prüfung der Petition hat folgendes ergeben:**2.1 Sachverhalt**

Bei dem Fluss handelt es sich um ein Gewässer der unteren Forellenregion, welches naturgemäß von den typischen Fließwasserarten Bachforelle, Groppe und Bachneunaugae besiedelt wird. Eine Voraussetzung für das Vorkommen der genannten Arten stellt dabei die Wasserqualität des Flusses dar, die sich über das Jahr hinweg durch eine relativ geringe Wassertemperatur und durch einen hohen Sauerstoffgehalt auszeichnet.

Die günstigen Bedingungen am Fluss haben dazu geführt, dass sich dort in den 1960er Jahren eine Fischzucht angesiedelt hat, welche Wasser aus dem Fluss zur Speisung der Teichanlage für die Forellenproduktion nutzt. Aufgrund seiner sorgfältigen Wirtschaftsweise und unterstützt durch die staatliche Einrichtung eines speziellen Schutzgebietes gegen die Einschleppung bestimmter Fischseuchen im Fluss und ihren Zuflüssen war es dem Betrieb möglich, schon vor vielen Jahren eine EU-Zulassung als sogenannter seuchenfreier Betrieb zu erlangen. Nach einem Ausbruch der Fischseuche IHN im Jahr 2021 hat der Betrieb seine Anlage erfolgreich saniert und befindet sich im Status der Wiedererlangung der Seuchenfreiheit. Ausschlaggebend für die Erlangung und Erhaltung des höchsten Gesundheitsstatus ist die strikte Einhaltung von strengen Hygienemaßnahmen nicht nur im Betrieb, sondern auch bei der Ausübung der Fischerei im Fluss. Kommt es in der Fischzucht zu einem Eintrag von Erregern einer Fischseuche und dadurch zu einem Ausbruch der Krankheit, führt dies zu Verlusten bis hin zum völligen Ausfall des Fischbestands und damit zu einem hohen wirtschaftlichen Schaden des Betriebs. Darüber hinaus hat der Ausbruch einer Fischseuche gem. Artikel 42 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/429 die sofortige Aberkennung des Seuchenfreiheitsstatus zur Folge, was weitere erhebliche Einschränkungen und Nachteile für den Betrieb nach sich zieht. Die Fischzucht ist einer der Haupterwerbsbetriebe in der Forellenproduktion in Baden-Württemberg. Die Fischzucht ist bereits im Oberlauf des Flusses Pächterin der Zuflüsse und des Flusses im Los 2.

Das zuletzt bestehende Pachtverhältnis mit dem Fischer-Club für das Los 3 des Flusses endete zum

31. Dezember 2024. Bereits Ende 2023 setzte sich ForstBW mit der Fischereibehörde am Regierungspräsidium wegen der anstehenden Neuverpachtung in Verbindung.

Die Fischzucht stellte eine Anfrage in Bezug auf eine erneute Verpachtung für das Los 2. Das CVUA empfahl daraufhin der Fischzucht in dem Antwortschreiben vom 12. Dezember 2023, zu einem größtmöglichen Seuchenschutz auch die anlagennahen Gewässerabschnitte selbst zu pachten.

Eine entsprechende Empfehlung hatte die Fischereibehörde im Interesse der Biosicherheit der Fischzucht bereits mit Schreiben vom 7. Dezember 2011 an das damals zuständige Landratsamt ausgesprochen, das heißt vor Abschluss des vorangegangenen Pachtvertrags mit Fischer-Club vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2024, der aber nicht gefolgt worden war.

Mit der jetzigen Verpachtung von Los 3 (siehe § 5 des Pachtvertrages) an die Fischzucht liegt die Handlungshoheit zur Hege des Fischbestands in dem Fluss nun vollständig in der Hand der Fischzucht, mit allen fischereilichen Maßnahmenoptionen.

Durch den neuen Pächter werden an die Mitglieder des Fischer-Club jedoch Jahreserlaubnisscheine zum Angeln in Los 3 herausgegeben, sodass diese weiter der Angelfischerei im Fluss nachgehen können. Zum Stand Mai 2025 wurden an sechs der neun Mitglieder bereits Jahreserlaubnisscheine ausgegeben. Die drei übrigen Mitglieder haben noch keinen Erlaubnischein beantragt.

2.2 Rechtliche Würdigung

Der Fischer-Club war seit 1911 Pächter des Fischereirechts in Los 3 am Fluss und gem. §§ 14 Absatz 1 und 4, 18 Absatz 2 FischG zur Hege verpflichtet.

Da es sich um ein landeseigenes Fischereirecht handelt, ist ForstBW die Nutzung der Fischereirechte nach § 4 ForstBWG übertragen. Als Verpächter steht ForstBW daher in einer besonderen Verantwortung, die zum einen die Erhaltung eines gesunden Fischbestands im Fluss betrifft und zum anderen auch die Vorsorgepflicht zum Schutz des Betriebes vor der Einschleppung von Fischseuchen wegen potenziellen Schadenersatzansprüchen mit umfasst.

Die Ausübung des Fischereirechts kann nach § 17 Absatz 1 FischG einem anderen durch einen Pacht- oder Erlaubnisvertrag übertragen werden, soweit der Inhalt des Fischereirechts dem nicht entgegensteht. Wird der Vertrag mit natürlichen Personen abgeschlossen, müssen diese im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses im Besitz eines gültigen Fischereischeins sein.

Der Pachtvertrag darf nach § 18 Absatz 1 FischG nur mit höchstens sechs Mitpächtern, darunter höchstens zwei juristische Personen, abgeschlossen werden. Im Pachtvertrag kann vereinbart werden, dass der Pächter befugt ist, Unterpacht- und Erlaubnisverträge abzuschließen. Der Pachtvertrag, seine Änderung und die Kündigung bedürfen der Schriftform.

Bei Pachtverträgen, in denen die Verpflichtung nach § 14 Absatz 1 FischG ganz auf den Pächter übertragen wird, muss die Pachtzeit mindestens zwölf Jahre betragen (§ 18 Absatz 2 FischG).

Die Fischereibehörde kann Ausnahmen von § 18 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 zulassen, wenn die ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Vertragsgewässers gewährleistet ist (§ 18 Absatz 3 FischG).

Der Fischereipachtvertrag ist ein zivilrechtlicher Pachtvertrag im Sinne der §§ 581, 585 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). Im Falle der Veräußerung finden auf den Pachtvertrag gem. § 18 Absatz 4 FischG die Vorschriften der §§ 566 bis 567 b, 1056 und 2135 BGB entsprechende Anwendung.

Der Fischereirechteinhaber und Verpächter ist daher in seiner vertraglichen Entscheidung, wem er die Ausübung des Fischereirechts überträgt, grundsätzlich frei. ForstBW ist mit der Entscheidung, Los 3 an die Fischzucht zu verpachten, den fachlichen Empfehlungen zu einer sachgemäßen Bewirtschaftung und Befuscung gefolgt.

Nach § 19 Absatz 7 Satz 1 FischG findet die Vorschrift über die Anzeige von Pachtverträgen (§ 19 Absatz 1 bis 6 FischG) keine Anwendung auf die vom Land abgeschlossenen Pachtverträge. Nach § 4 Absatz 1 FischG steht das nicht beschränkte Fischereirecht in Gewässern erster Ordnung dem Land zu. Gemäß § 4 Absatz 2 FischG steht dabei den Inhabern der Fischereirechte im Hauptgewässer das Fischereirecht auch in Nebenarmen, Ersatzstrecken, Flutkanälen und anderen Kanälen, die sich mit dem Hauptgewässer wieder vereinigen, im Verhältnis der Fläche und entsprechend der räumlichen Lage ihrer Fischereirechte zu. Der Fluss ist ein Gewässer erster Ordnung nach Anlage 1 Wassergesetz (WG). ForstBW ist die Nutzung der Fischereirechte nach § 4 ForstBWG übertragen. ForstBW ist daher vorliegend zur Nutzung der Fischereirechte befugt und rechtmäßige Verpächterin.

Eine Anzeige war mithin nicht erforderlich. Beanstandungsrechte der Fischereibehörde bestanden nicht. Der Pachtvertrag zwischen ForstBW und der Fischzucht Z. konnte damit geschlossen werden.

Im Übrigen kann Folgendes ausgeführt werden:

Beanstandungsgründe liegen vorliegend nicht vor. Der Pachtvertrag wurde mit nur einem Pächter abgeschlossen und hält die Schriftform ein. In § 5 des Pachtvertrags wird die Erhaltung eines angemessenen Fischbestands sichergestellt.

Der Pachtvertrag enthält Angaben zur Anzahl von Erlaubnisscheinen. Mithin liegen öffentlich-rechtliche Gründe für eine Beanstandung des Pachtabschlusses zwischen ForstBW und der Fischzucht nicht vor.

Der Vorwurf des Fischer-Clubs C. seine Beanstandungen zur durchgeführten Elektrofischerei im August 2023 hätten zur Nichtverlängerung des Pachtverhältnisses geführt, ist unbegründet. Die Fischereibehörde am Regierungspräsidium hatte bereits 2011

empfohlen, das Los 3 an die Fischzucht zu verpachten.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Schindeler

15. Petition 17/3906 betr. Dienstaufsichtsbeschwerde über einen Richter u. a.

1. Gegenstand der Petition

Der Petent wendet sich mit seiner Petition gegen den Direktor eines Amtsgerichts. Er wirft diesem vor, „in Ausübung seines öffentlichen Amtes fortwährend und systematisch Menschenrechtsverletzungen begünstigt, gefördert oder durch pflichtwidriges Unterlassen ermöglicht“ zu haben. So sei es – trotz fehlender Rechtskraft eines Urteils und ohne effektiven Rechtsschutz – unter Gewaltanwendung, psychischer Einschüchterung und unter Umgehung der richterlichen Kontrolle zu einem SEK-Einsatz gegen seine Person gekommen.

Er fordere daher die „sofortige Suspendierung vom Amt sowie die Einleitung disziplinarischer Maßnahmen“ gegen den Direktor des Amtsgerichts. Er begegne zudem eine „öffentliche Erklärung des Ministeriums, dass Grundrechtsverstöße durch Justizträger konsequent sanktioniert werden“ sowie ein „unabhängiges Prüfverfahren (...), um strukturelle Fehler zu identifizieren und das Vertrauen in die Justiz wiederherzustellen“.

Im Nachgang wandte sich der Petent mit weiteren Eingaben sowohl an das Ministerium der Justiz und für Migration, das Landgericht, die Staatsanwaltschaft und an die Kriminalpolizeidirektion, wobei diese dem Petitionsausschuss lediglich nachrichtlich zugeleitet wurden. Soweit der Petent mit den Eingaben an das Ministerium der Justiz und für Migration und das Landgericht nochmals ein aufsichtsrechtliches Einschreiten gegen den Direktor des Amtsgerichts fordert und damit sein Petitionsbegehren wiederholt, wurden deren Inhalte berücksichtigt. Im Übrigen kann den Eingaben weder eine ausdrückliche noch eine konkludente Ausweitung des Petitionsbegehrens entnommen werden.

2. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Mit Schreiben vom 2. Mai 2025 hat der Präsident des Landgerichts zu dem Vorgang Stellung genommen:

Der Petent betreibe einen Aussiedlerhof. Es seien drei Zwangsvorsteigerungsverfahren gegen den Petenten bekannt. Die dortigen Entscheidungen erkenne er nicht an. Vollstreckungsversuche durch die zuständige Obergerichtsvollzieherin würden polizeilich be-

gleitet, weil der Petent auch die staatlichen Institutionen nicht anerkenne.

Daneben seien verschiedene Strafverfahren betreffend den Petenten am Amtsgericht anhängig gewesen: In einem Verfahren sei der Petent mit Urteil des Amtsgerichts vom 2. November 2022 wegen Verstoßes gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz in Tateinheit mit Verstoß gegen das Sprengstoffgesetz in Tateinheit mit Verstoß gegen das Waffengesetz unter Einbeziehung eines Urteils des Amtsgerichts zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 5 Monaten verurteilt worden. Die Vollstreckung der Freiheitsstrafe sei zur Bewährung ausgesetzt worden. Mit Beschluss des Amtsgerichts vom 10. Januar 2025 sei die Strafaussetzung zur Bewährung widerrufen worden. Der Petent erkenne das Urteil nicht als wirksam beziehungsweise rechtmäßig an, obwohl dieses zwischenzeitlich rechtskräftig sei. In einem weiteren Verfahren sei der Petent mit Urteil des Amtsgerichts vom 8. Mai 2023 wegen tätlichen Angriffs auf Vollstreckungsbeamte in Tateinheit mit Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte in Tateinheit mit Körperverletzung in zwei tateinheitlichen Fällen zu einer Freiheitsstrafe von 8 Monaten verurteilt worden. Die Vollstreckung der Freiheitsstrafe sei zur Bewährung ausgesetzt worden. Das Urteil sei rechtskräftig. Durch Beschluss des Amtsgerichts vom 27. März 2025 sei die Strafaussetzung zur Bewährung widerrufen worden.

Der vom Petenten ausdrücklich erwähnte Einsatz des Spezialeinsatzkommandos Baden-Württemberg sei wie folgt einzuordnen: Eine Gerichtsvollzieherin habe die Polizei in einem Vollstreckungsverfahren aufgrund der Gefährdungslage um Amtshilfe gebeten. Diese habe den Einsatz des Spezialeinsatzkommandos Baden-Württemberg in eigener Zuständigkeit angeordnet. Der Direktor des Amtsgerichts sei an diesem Vorgang nicht beteiligt gewesen.

Der Petent sei der Auffassung, dass der Direktor des Amtsgerichts die zuständigen Strafrichter bzw. Rechtspfleger anzuweisen hätte, die Verfahren in seinem Sinne zu beeinflussen. Nach wiederholten Eingaben des Petenten habe der Direktor des Amtsgerichts dem Petenten mitgeteilt, dass gleichlautende Schreiben nicht mehr beantwortet, sondern nur noch zur gegebenenfalls weiteren Veranlassung an die zuständige Abteilung weitergeleitet würden. Auch soweit sich der Petent darüber hinaus bei neuen Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft mit dem Anliegen der Einflussnahme auf die Strafverfolgungsbehörden an den Direktor des Amtsgerichts gewandt habe, seien dessen Schreiben ohne Abgabenachricht an die zuständige Strafverfolgungsbehörde weitergeleitet worden.

Ein dienstaufsichtsrechtliches Einschreiten des Direktors des Amtsgerichts im Zusammenhang mit dem Einsatz des Spezialeinsatzkommandos Baden-Württemberg war nicht angezeigt. Sachliche Maßnahmen von Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern im Bereich der Zwangsvollstreckung, wozu auch die Entscheidung für ein Unterstützungsersuchen durch polizeiliche Vollzugsorgane gehört, können im Wege

der Dienstaufsicht grundsätzlich nicht überprüft oder gar abgeändert werden. Gerichtsvollzieher handeln bei der ihnen zugewiesenen Zwangsvollstreckung selbstständig (vgl. § 1 Gerichtsvollzieherordnung). Derartige Maßnahmen und Entscheidungen der Gerichtsvollzieher können durch den Betroffenen ausschließlich mit den gesetzlich zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfen angegriffen werden. In welchem Ausmaß und Umfang eine Unterstützung durch die Polizei zu leisten ist, beurteilt im Übrigen der Polizeivollzugsdienst – wie vorliegend geschehen – in eigener Verantwortung.

Auch der geschilderte Umgang des Direktors des Amtsgerichts mit den Eingaben des Petenten ist nicht zu beanstanden. Aufgrund des Gewaltenteilungsgrundsatzes verbietet sich jeglicher Eingriff des Direktors des Amtsgerichts in Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft, weshalb die Weiterleitung diesbezüglicher Schreiben an die zuständigen Staatsanwaltschaften sachgerecht war. Darüber hinaus ist auch eine inhaltliche Überprüfung gerichtlicher Verfahren und die Aufhebung oder nachträgliche Abänderung gerichtlicher Entscheidungen oder Maßnahmen durch den Direktor des Amtsgerichts aufgrund der verfassungsrechtlich garantierten richterlichen Unabhängigkeit ebenso wenig möglich wie die sonstige Einflussnahme auf gerichtliche Verfahren. Richterinnen und Richter sind nach dem Grundgesetz und der Verfassung des Landes Baden-Württemberg unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Entscheidungen der Gerichte können nur mit den dafür nach der jeweiligen Verfahrensordnung vorgesehenen Rechtsbehelfen angefochten und durch das im Rechtszug übergeordnete Gericht überprüft werden. Auch Rechtspfleger genießen sachliche Unabhängigkeit. Insoweit können auch deren Entscheidungen nur mit den dafür vorgesehenen Rechtsbehelfen angegriffen werden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Schindèle

16. Petition 17/4034 betr. Steuersache

1. Gegenstand der Petition

Der Petent moniert den Umgang der Verwaltung der Stadt mit ihm als Bürger im Widerspruchsverfahren gegen seinen Grundsteuerbescheid.

2. Die Prüfung der Petition hat folgendes ergeben:

a) Sachverhalt

Der Petent ist Eigentümer eines Gebäudes mit zwei Wohnungen im Wohnungseigentum.

Gegen den Grundsteuerwert- und Grundsteuermessbescheid des Finanzamts für eine der beiden Wohnungen hat der Petent Einspruch eingelegt.

Darüber hinaus hat der Petent Widerspruch gegen den Grundsteuerbescheid für beide Wohnungen bei der Stadt eingelegt – verbunden mit einem Antrag auf Ruhenlassen des Widerspruchsverfahrens wegen anhängiger Verfahren beim BFH. Er begründete seinen Widerspruch damit, dass eine mögliche Verfassungswidrigkeit des LGrStG vorliege und hier zwei BFH-Verfahren anhängig seien. Zudem unterstellte er der Stadt rechtswidriges Verhalten bei der Festlegung der Hebesätze für die Grundsteuer und bemängelte fehlende Aufkommensneutralität beim Bürger durch die Festlegung der Hebesätze.

Der Petent trägt selbst vor, dass es ihm ausschließlich darauf ankomme, sämtliche auf Basis des Landesgrundsteuergesetzes ergangenen Bescheide verfahrensrechtlich offen zu halten und dass ihm klar sei, dass die Stadt seinem Einspruch nicht abhelfen könne.

b) Rechtliche Würdigung

Einsprüche gegen den Grundsteuerwert- und Grundsteuermessbescheid:

Die Verfassungsmäßigkeit des LGrStG wurde bereits in zwei Entscheidungen des Finanzgerichts Baden-Württemberg vom 11. Juni 2024 bestätigt. Dabei hat das Gericht § 38 LGrStG ausdrücklich als mit dem Gleichbehandlungsgrundsatz gemäß Artikel 3 Absatz 1 GG vereinbar erklärt. Gegen beide Urteile wurde Revision beim BFH eingelegt.

Einsprüche gegen Grundsteuerwertbescheide der Finanzämter, die sich auf diese Verfahren beziehen, ruhen daher gemäß § 363 Abgabenordnung bis zur Entscheidung über die anhängigen Revisionsverfahren.

Gemäß Bestätigung des zuständigen Finanzamts ruhen dementsprechend auch die Einsprüche des Petenten bis zur Entscheidung über die anhängigen Revisionsverfahren.

Dagegen wurden der Grundsteuerwert- und der Grundsteuermessbescheid, gegen die kein Einspruch eingelegt wurde, bestandskräftig.

Widerspruch gegen den Grundsteuerbescheid:

Das Vorgehen der Stadt und des Landratsamts bezüglich des gegen den Grundsteuerbescheid erhobenen Widerspruchs ist nicht zu bestanden.

Es bestehen keine Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Grundsteuerfestsetzung. Die Festsetzung beruht zutreffend auf den Grundsteuermessbescheiden des Finanzamts und auf dem von der Gemeinde mit Satzung vom 16. Oktober 2024 festgelegten Hebesatz.

Nach § 2 Absatz 1 GrStG sind die Vorschriften der Abgabenordnung (AO) für Handlungen und Entscheidungen der Landesfinanzbehörden im Zusammenhang mit der Bewertung, der Feststellung und dem

Steuermessbetragsverfahren entsprechend anzuwenden, soweit das LGrStG keine abweichende Regelung enthält. Das mehrstufige Grundsteuerverfahren ist dadurch gekennzeichnet, dass die Grundlagenbescheide gegenüber den Folgebescheiden Bindungswirkung entfalten (§§ 182 Absatz 1, 184 Absatz 1 AO). Die Grundsteuermessbescheide des Finanzamts sind somit, im Fall des Petenten, für die Stadt bindende Grundlagenbescheide. Dies bedeutet, dass kein anderer als der vom Finanzamt festgesetzte Messbetrag zur Berechnung der Grundsteuer herangezogen werden darf. Dies gilt selbst dann, wenn der Messbetrag u. U. falsch sein sollte.

Die Stadt erließ den Grundsteuerbescheid somit rechtmäßig auf der Grundlage der vom Finanzamt erlassenen Grundsteuermessbescheide (§§ 182 Absatz 1 i. V. m. § 184 Absatz 1 AO).

Sollte sich später herausstellen, dass der Einspruch beim Finanzamt gegen den Grundsteuerwertbescheid erfolgreich ist, wird der Grundsteuerwertbescheid geändert oder aufgehoben. In der Folge wird der Grundsteuermessbescheid ebenfalls geändert bzw. aufgehoben. Zuletzt vollzieht die Kommune dann die vom Finanzamt vorgenommene Änderung des Grundsteuermessbescheids im Grundsteuerbescheid automatisch nach (§ 175 Absatz 1 AO). Ein Widerspruch gegen den Grundsteuerbescheid ist dazu nicht erforderlich.

Nach § 50 Absatz 1 LGrStG bestimmt die Gemeinde den Hebesatz für die Grundsteuer. Bei der Festsetzung des Hebesatzes haben die Gemeinden einen weiten Beurteilungsspielraum. Dieser findet nach der ständigen Rechtsprechung von Bundesverwaltungsgericht (u. a. Beschluss vom 26. Oktober 2016) und Bundesverfassungsgericht dann seine Grenze bzw. seine äußerste Schranke, wenn die Steuer erdrosselnde Wirkung hat. Eine Steuer darf danach Steuerpflichtige nicht übermäßig belasten und ihre Vermögensverhältnisse nicht grundlegend beeinträchtigen. Hinweise, dass die Höhe der Grundsteuer aufgrund des festgelegten Hebesatzes beim Petenten erdrosselnde Wirkung haben könnte, liegen nicht vor.

Der Beschluss über die Festsetzung oder Änderung des Hebesatzes ist nach § 50 Absatz 3 LGrStG bis zum 30. Juni eines Kalenderjahres mit Wirkung vom Beginn dieses Kalenderjahres zu fassen. Der Gemeinderat hat die Hebesatzsatzung für die Grundsteuerhebesätze zum 1. Januar 2025 damit rechtzeitig in seiner Sitzung vom 16. Oktober 2024 beschlossen und anschließend veröffentlicht.

Auch kann sich der Petent nicht auf die von den kommunalen Landesverbänden zugesagte Aufkommensneutralität berufen. Aufkommensneutralität bedeutet, dass die Einnahmen einer Kommune insgesamt nach der Reform der Grundsteuer in etwa so hoch sein sollen wie davor. Sie schließt aber individuelle Belastungsverschiebungen nicht aus.

Abschließend bleibt festzuhalten, dass aufgrund der Bindungswirkung des Grundsteuerwert- und Grundsteuermessbescheids der Widerspruch gegen den Grundlagenbescheid keine Aussicht auf Erfolg ha-

ben kann. Gemäß § 2 LGrStG in Verbindung mit § 351 Absatz 2 AO können Entscheidungen in einem Grundlagenbescheid nur durch Anfechtung dieses Bescheids, nicht aber durch die Anfechtung des Folgebescheids angegriffen werden.

Sollten die anhängigen Verfahren beim BFH Erfolg haben, werden die Grundlagenbescheide, gegen die der Petent Einspruch eingelegt hat, von Amts wegen durch das Finanzamt geändert. In diesem Fall erhält die Stadt eine neue Bemessungsgrundlage und entsprechend wird der Grundsteuerbescheid des Petenten von Amts wegen geändert.

Letztlich ist auch die angekündigte Gebührenfestsetzung des Landratsamts nicht zu beanstanden. Die Landratsämter nehmen im Zusammenhang mit der Grundsteuerfestsetzung Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörde im Sinne des Landesverwaltungsgesetzes wahr, sodass für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren für die Landratsämter das Landesgebührengesetz (LGeG) i. V. m. der Gebührenordnung des Landkreises Anwendung findet (vgl. § 4 Absatz 3 LGeG). Die Gebührenverordnung des Landkreises sieht für die Widerspruchsbearbeitung einen Rahmen von 150 Euro bis 1 500 Euro vor. Die angekündigte Gebühr ist angesichts des Prüfungsumfangs im Rahmen des Widerspruchverfahrens nicht zu beanstanden, zumal diese nur festgesetzt werden soll, sofern der Petent seinen Widerspruch trotz fehlender Aussicht auf Erfolg nicht zurücknimmt.

Ein in der Sitzung des Petitionsausschusses am 4. Dezember 2025 aus der Mitte des Ausschusses gestellter Antrag, der Petition abzuhelfen, wurde bei zwei Ja-Stimmen mehrheitlich abgelehnt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Seimer

17. Petition 17/4146 betr. Angelegenheit der AOK Baden-Württemberg

Gegenstand der Petition:

Gegenstand der Petition ist ein Schiedsantrag des Petenten vom 18. März 2025 auf Neueröffnung eines bereits mit Schiedsspruch vom 24. April 2023 beendeten Schiedsverfahrens über die Festsetzung der Vergütung von Leistungen der häuslichen Krankenpflege in Form außerklinischer Intensivpflege für den Zeitraum vom 8. Mai 2018 bis zum 31. August 2023. Der Petent handelnd für eine GmbH, Anbieter außerklinischer Intensivpflege, beantragt im Rahmen seiner Petition, der Petitionsausschuss möge sich dafür einsetzen, dass ein Schiedsverfahren zur Klärung des seit Jahren offenen Vergütungsstreits mit der Krankenkasse neu eröffnet wird. Zudem regt er die Schaffung administrativer Voraussetzungen an, damit laufende und künftige

Schiedsverfahren nach § 132 I Absatz 4 SGB V zügiger durchgeführt und abgeschlossen werden können.

Schilderung des Sachverhalts:

Der seit sieben Jahren bestehende Vergütungsstreit mit der AOK Baden-Württemberg (AOK BW) betrifft die Festsetzung der stündlichen Vergütung für Leistungen der von der GmbH betriebenen Intensiv-Wohngemeinschaft für den Zeitraum vom 8. Mai 2018 bis 31. August 2023.

Der am 24. April 2023 ergangene Schiedsspruch sollte diese Auseinandersetzung beenden. Nach Auffassung des Petenten wies die Begründung des Schiedsspruchs jedoch zahlreiche formale Fehler auf. Der Petent schildert, dass er deshalb am 30. August 2023 Einspruch gegen den Schiedsspruch erhob. Nach längerer Korrespondenz mit der AOK BW stellte der Petent am 18. März 2025 einen Antrag auf Neueröffnung des Schiedsverfahrens, der bislang unbeantwortet blieb. Die Frage der rückwirkenden Vergütung für den genannten Zeitraum ist damit aus Sicht des Petenten weiterhin ungeklärt.

Die AOK BW wurde zur Petition angehört und um Stellungnahme gebeten. Die AOK BW führt hierzu aus, dass der Petent erstmalig am 8. Juli 2022 einen Antrag auf die Einleitung eines Schiedsverfahrens nach § 132a Absatz 4 SGB V für den Zeitraum vom 8. Mai 2018 bis 31. August 2022 gestellt habe. Dieses Schiedsverfahren wurde mit Schiedsspruch vom 24. April 2023, der am 31. Juli 2023 bei der AOK BW eingegangen sei, formal abgeschlossen.

Vor diesem Schiedsspruch fand am 24. April 2023 eine mündliche Schiedsverhandlung statt, in deren Nachgang der Petent am 23. Mai 2023 einen weiteren Schriftsatz einreichte. Am 30. August 2023 erhob der Petent am zuständigen Sozialgericht Klage, die am 2. November 2023 weiter begründet wurde. Die AOK BW habe auf die Klage entsprechend erwidert. Über die Klage sei bislang noch nicht entschieden worden, es handele sich daher um ein laufendes Verfahren, zu dem sich die AOK BW inhaltlich nicht weiter äußert. Ein Antrag auf die Neueröffnung/-terminierung eines Schiedsverfahrens vom 18. März 2025 sei der AOK BW nicht bekannt.

Die AOK BW gehe davon aus, dass der Schiedsspruch Bestand haben wird. Die dort festgelegten Vergütungssätze seien durch die AOK BW ausgezahlt worden und würden die wirtschaftlichen Anforderungen erfüllen; eine Vorfinanzierung von Leistungen durch den Petenten werde daher nicht gesehen.

Weiterhin führt die AOK BW aus, dass die Frage einer unzureichenden personellen Ausstattung des „Schiedsgerichts“ (Anmerkung der AOK BW) nicht gegeben sei, da es sich in diesem Kontext nicht um ein Schiedsgericht, sondern um ein gesetzlich vorgeschriebenes Schiedspersonenverfahren handele. Die bestellte Schiedsperson übernehme dabei lediglich die Funktion eines Vertragshelpers, besitze jedoch nicht die Befugnisse eines Gerichts. Darüber hinaus seien sämtliche Schiedsverfahren nach § 132a

Absatz 4 SGB V durch die bestellte Schiedsperson durchgeführt und abgeschlossen worden.

Die AOK BW weist ferner darauf hin, dass für Verfahren nach § 132 I Absatz 6 SGB V die Schiedspersonen durch das Bundesamt für Soziale Sicherung aus einem Pool bestellt werden und somit nicht nur eine Schiedsperson für das gesamte Bundesgebiet existiert. Vielmehr verfüge das Bundesamt für Soziale Sicherung über einen Pool von Schiedspersonen, aus dem im Einzelfall eine Bestellung erfolge.

Am 28. Oktober 2024 habe der Petent ein weiteres Schiedsverfahren eingeleitet, dass durch die vom Bundesamt für Soziale Sicherung bestellte Schiedsperson am 19. Januar 2025 mit Schiedsspruch beendet und der Schiedsspruch zwischenzeitlich beklagt worden sei. Nach Auffassung der AOK BW erkläre sich daraus, dass nach Scheitern der Vertragsverhandlungen keine Verträge abgeschlossen worden seien, und weist den Vorwurf der Verfahrensverschleppung zurück.

Rechtliche Würdigung:

Die Bewertung des Sachverhalts erfolgt durch das Ministerium unter Zugrundelegung der maßgeblichen Rechtsvorschriften, insbesondere der §§ 132a Absatz 4 und 6 sowie 132 I Absatz 4 bis 6 SGB V.

Nach diesen Vorschriften ist vorgesehen, dass die Pflegedienste mit den Krankenkassen Versorgungs- und Vergütungsverträge abzuschließen haben, um zu lasten der Krankenkassen deren Versicherte mit häuslichen Krankenpflegeleistungen und Leistungen der außerklinischen Intensivpflege versorgen und hierüber anfallende Rechnungen gegenüber den Krankenkassen liquidieren zu können. Für den Fall, dass sich die Vertragspartner über die Vertragsinhalte und insbesondere über die Höhe der Vergütung nicht einigen können, ist eine Entscheidung durch eine unabhängige Schiedsperson herbeizuführen, die den Vertragsinhalt und insbesondere die Höhe der Vergütung festsetzt.

Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts handelt es sich bei den Entscheidungen einer solchen Schiedsperson und insbesondere bei dem von einer Schiedsperson gefassten Schiedsspruch nicht um einen Verwaltungsakt im Sinne des § 31 SGB X. Folge hieraus ist, dass der Schiedsspruch nicht mit dem außergerichtlichen Rechtsbehelf des Widerspruchs wirksam angefochten werden kann. Vielmehr kann die Rechtmäßigkeit eines von einer Schiedsperson gefassten Schiedsspruchs nur durch eine Klage vor dem Sozialgericht überprüft werden.

Für die rechtliche Würdigung der Petition im Hinblick auf den gestellten Schiedsantrag des Petenten vom 18. März 2025 auf Neueröffnung des bereits mit Schiedsspruch vom 24. April 2023 beendeten Schiedsverfahrens über die Festsetzung der Vergütung hat dies zur Folge, dass ein solcher erneuter Schiedsantrag nach den vorgenannten Rechtsvorschriften nicht vorgesehen ist und daher kein Anspruch auf Neueröffnung des beendeten Schiedsverfahrens besteht. Einzige Möglichkeit, die Wirkungen des Schiedsspruchs auszusetzen,

ist eine Klage vor dem Sozialgericht. Da dies nach den Sachverhaltsangaben durch den Petenten erfolgt ist, haben nunmehr die Gerichtsinstanzen über die Rechtmäßigkeit der getroffenen Schiedsentscheidung zu befinden. Damit ist die Petition in diesem Punkt aus Rechtsgründen nicht abhilfefähig.

Aber auch im Hinblick auf die darüber hinausgehende Anregung des Petenten, die administrativen Voraussetzungen zu schaffen, damit laufende und künftige Schiedsverfahren nach § 132 I SGB V zügiger durchgeführt und abgeschlossen werden können, ist die Petition nicht abhilfefähig. Denn gemäß § 132 I Absatz 6 SGB V ist für den Fall, dass sich die Vertragspartner nicht auf eine Schiedsperson einigen, das Bundesamt für Soziale Sicherung verpflichtet, eine Schiedsperson innerhalb eines Monats nach Vorliegen der für die Bestimmung der Schiedsperson notwendigen Informationen zu bestimmen. Dem Ministerium steht insoweit keine Kompetenz zu, auf die administrativen Abläufe Einfluss zu nehmen. Das Ministerium ist aber darüber informiert, dass die vom Bundesamt für Soziale Sicherung eingesetzten Schiedspersonen die Schiedsverfahren unter Beachtung des Beschleunigungsgebots und mit hoher fachlicher Expertise durchführen. Zudem besteht für die Vertragsparteien die Möglichkeit, die Rechtmäßigkeit von Schiedsentscheidungen einer Schiedsperson vor dem Sozialgericht, gegebenenfalls auch vorläufig in einem Eilverfahren, klären zu lassen. Auch hierdurch besteht für den Petenten die rechtliche Möglichkeit, eine Verfahrensbeschleunigung herbeizuführen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: von Loga

18. Petition 17/3512 betr. Pflegeversicherung, Einsatz des Entlastungsbetrags

1. Gegenstand der Petition

Die Petition beruht auf den Eingaben einer pflegebedürftigen Person mit Pflegegrad 2, die zugleich zu 90 % schwerbehindert ist. Nach Angaben des Petenten könnte die Hausarbeit durch ihn und seine Ehefrau (ebenfalls Person mit einer Behinderung) noch eimermaßen gewährleistet werden, jedoch seien die Gartenarbeiten, insbesondere die anfallenden Arbeiten im Zusammenhang mit einem Ginkgo-Baum, nur durch den Einsatz eines Gärtners zu bewerkstelligen.

Die für den Petenten zuständige BKK hat eine Kostenerstattung der Gärtner-Rechnungen über den Entlastungsbetrag mit dem Hinweis abgelehnt, dass eine Erstattung in diesem Fall nicht zulässig ist (das Antwortschreiben der BKK wurde der Petition beigelegt). Der Petent bittet um Kostenerstattung der Gärtner-Rechnungen über den Entlastungsbetrag durch die Pflegeversicherung. In diesem Kontext verweist der

Petent auf den landesrechtlichen Rahmen in Nordrhein-Westfalen, der eine Kostenerstattung für Gar tenarbeiten ermöglichen würde.

2. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Pflegebedürftige in häuslicher Pflege haben nach § 45b Absatz 1 Sozialgesetzbuch (SGB) XI Anspruch auf einen Entlastungsbetrag in Höhe von bis zu 131 Euro monatlich. Dieser Betrag ist zweckgebunden einzusetzen für qualitätsgesicherte Leistungen zur Entlastung pflegender Angehöriger und vergleichbar Nahestehender in ihrer Eigenschaft als Pflegende sowie zur Förderung der Selbstständigkeit und Selbstbestimmtheit der Pflegebedürftigen bei der Gestaltung ihres Alltags. Er dient der Erstattung von Aufwendungen, die den Versicherten entstehen im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von

1. Leistungen der Tages- oder Nachtpflege,
2. Leistungen der Kurzzeitpflege,
3. Leistungen der zugelassenen Pflegedienste im Sinne des § 36 SGB XI (Pflegesachleistung), in den Pfleegraden 2 bis 5 jedoch nicht von Leistungen im Bereich der Selbstversorgung,
4. Leistungen der nach Landesrecht anerkannten Angebote zur Unterstützung im Alltag im Sinne des § 45a SGB XI.

Die Länder wurden durch den Bundesgesetzgeber in § 45a Absatz 3 SGB XI ermächtigt, das Nähere über die Anerkennung der Angebote zur Unterstützung im Alltag einschließlich der Vorgaben zur regelmäßigen Qualitätssicherung (oben benannte Ziffer 4) durch Rechtsverordnung zu bestimmen. Nach dem Kenntnisstand des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg haben alle Bundesländer von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht. Insbesondere ist Hintergrund dieser Ermächtigungsgrundlage, dass damit den landesspezifischen Besonderheiten Rechnung getragen werden kann. Daher ergibt es sich, dass unterschiedliche Rahmenbedingungen zur Anerkennung eines Unterstützungsangebots im Alltag nach § 45a SGB XI in den Ländern vorhanden sein und den Anerkennungsprozessen unterschiedliche Verfahren zugrunde liegen können.

In Baden-Württemberg ist der Rahmen durch die Unterstützungsangebote-Verordnung (UstA-VO) sowie die Verordnung zur Änderung der Unterstützungsangebote-Verordnung vom 10. Dezember 2024 gegeben.

Mit Änderung der Unterstützungsangebote-Verordnung hat die Landesregierung im Dezember 2024 den veränderten gesellschaftlichen Bedarfen in der ambulanten Versorgungsstruktur, insbesondere einer steigenden Nachfrage nach hauswirtschaftlichen Hilfen, Rechnung getragen und die Angebotsprofile für ergänzende, flankierende Hilfen für eine Kostenerstattung über den Entlastungsbetrag für Baden-Württemberg erweitert.

Für den Petenten eröffnen sich gemäß den aktuellen Regelungen des Landes somit drei Möglichkeiten sei-

nen individuellen Hilfebedarf durch Unterstützungsangebote im Alltag im Vor- und Umfeld von Pflege zu decken:

1. § 6 Absatz 1 UstA-VO: Durch die Stadt- und Landkreise anerkannte Angebote zur Unterstützung im Alltag in Trägerschaft, wie beispielsweise Hilfen in der Häuslichkeit, die durch ehrenamtlich Engagierte erbracht werden können, wie zum Beispiel die in Baden-Württemberg etablierten organisierten Nachbarschaftshilfen.
2. § 6 Absatz 2 UstA-VO: Durch die Stadt- und Landkreise anerkannte Angebote zur Unterstützung im Alltag in Trägerschaft mit beschäftigtem Personal zur Betreuung oder als Serviceangebote für haushaltsnahe Dienstleistungen. Für die Anerkennung durch den Stadt- oder den Landkreis wird die Vorlage eines Konzepts gefordert, aus dem eine „Kümmerfunktion“ hervorgeht, um im Gegensatz zu rein gewerblichen Anbietern bei der Leistungserbringung den Anforderungen eines pflegebedürftigen Nutzerkreises gerecht zu werden. Außerdem müssen die angebotenen Leistungen einen ergänzenden, flankierenden Charakter haben.
3. § 6a UstA-VO ermöglicht, dass ehrenamtliche Einzelhelferinnen und Einzelhelfer im Rahmen der Einzelhilfe niederschwellige Betreuungs- und/oder Entlastungsleistungen zur Unterstützung Pflegebedürftiger im Alltag erbringen können. Die Leistungen werden in der Regel in Form von ehrenamtlicher Hilfe für Nachbarinnen und Nachbarn oder für Freunde/Bekannte von Einzelpersonen erbracht und könnten auch flankierende Hilfe bei der Gartenarbeit darstellen.

Fragen und Auskünfte zum Einsatz ehrenamtlicher Einzelhelferinnen und Einzelhelfern können auf der Homepage des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg über den beigefügten Link eingesehen <https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/gesundheit-pflege/pflege/ehrenamt-und-selbsthilfe/anerkennung-einzelhelfende> und heruntergeladen werden.

Für eine kostenlose Beratung und Information rund um das Thema Pflege wurden in allen 44 Stadt- und Landkreisen Pflegestützpunkte nach § 7c SGB XI eingerichtet. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Pflegestützpunkte können auch darüber informieren, welche Unterstützungsangebote im Alltag im Einzugsbereich des Petenten anerkannt sind, die ergänzende flankierende Gartenarbeiten anbieten, um hierfür den Entlastungsbetrag nach § 45b SGB XI einzusetzen zu können. Auch können die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Pflegestützpunkte den Petenten darauf aufmerksam machen, unter welchen Rahmenbedingungen ehrenamtlich Einzelhelfende aus der Nachbarschaft Unterstützungsleistungen anbieten können.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Waldbüßer

19. Petition 17/3941 betr. Abschiebung aus der Haft**1. Gegenstand der Petition**

Der bereits mehrfach und zum Teil auch einschlägig vorbestrafte Petent wurde durch das Landgericht am 11. Juli 2023 wegen schweren Bandendiebstahls in zwölf Fällen, jeweils in Tateinheit mit Sachbeschädigung und in einem Fall in weiterer Tateinheit mit Privatwohnungseinbruchsdiebstahl, sowie wegen versuchten schweren Bandendiebstahls in drei Fällen, jeweils in Tateinheit mit Sachbeschädigung, zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von vier Jahren und sechs Monaten verurteilt. Das Urteil ist seit dem 19. Juli 2023 rechtskräftig.

Mit Schreiben vom 10. August 2023 bat der Rechtsanwalt des Petenten die Staatsanwaltschaft um Mitteilung, zu welchem Zeitpunkt eine Abschiebung des Petenten in sein Heimatland möglich sei. Hierauf antwortete die Staatsanwaltschaft am 24. August 2023, dass die für die Einleitung der Strafvollstreckung notwendigen Akten noch nicht vom Landgericht über sandt worden seien. Nach Eingang der Akten am 24. November 2023 verfügte die Staatsanwaltschaft nach entsprechender Prüfung – das Urteil vom 11. Juli 2023 war neben dem Petenten gegen acht weitere Personen ergangen – am 15. Januar 2024 zunächst die Herausgabe der sichergestellten Beweismittel.

Am 23. Februar 2024 beantragte der Petent das Absehen von der weiteren Vollstreckung der Strafe nach § 456a StPO. Die Staatsanwaltschaft fragte daraufhin am 1. März 2024 beim Regierungspräsidium und am 29. April 2024 beim Regierungspräsidium an, ob bereits eine bestandskräftige Ausweisungsverfügung gegen den Petenten vorliege. Am 7. Mai 2024 teilte das Regierungspräsidium mit, dass sich das Ausweisungsverfahren derzeit in Prüfung befindet und noch keine Entscheidung getroffen worden sei.

Mit Schreiben vom 30. September 2024 beantragte der Petent erneut das Absehen von der weiteren Vollstreckung nach § 456a StPO. Auf Nachfragen der Staatsanwaltschaft vom 16. Oktober 2024 und vom 28. November 2024 teilte das Regierungspräsidium am 3. und 13. Dezember 2024 mit, dass das Ausweisungsverfahren weiterhin geprüft werde, jedoch noch keine Ausweisungsverfügung ergangen sei. Mit E-Mail vom 14. Januar 2025 übersandte das Regierungspräsidium eine Abschrift der Ausweisungsent scheidung gegen den Petenten vom selben Tag und teilte mit, dass diese noch nicht bestandskräftig sei. Am 13. Januar 2025 erinnerte der Petent an seine bereits gestellten Anträge, woraufhin ihn die Staatsan waltschaft am 14. Januar 2025 darüber unterrichtete, dass das Regierungspräsidium eine Ausweisungsverfügung erlassen habe, diese jedoch noch nicht bestandskräftig sei und erst nach Eintritt der Bestandskraft eine Entscheidung nach § 456a StPO getroffen werden könne. Mit Schriftsatz vom 6. Februar 2025 stellte der Rechtsanwalt des Petenten erneut einen Antrag nach § 456a StPO, da der Petent zwischen zeitlich mehr als die Hälfte der gegen ihn verhängten

Freiheitsstrafe verbüßt habe und die Ausweisungsverfügung bestandskräftig sei.

Am 26. März 2025 wurde die Staatsanwaltschaft vom Regierungspräsidium darüber informiert, dass die Ausweisungsverfügung vom 14. Januar 2025 seit dem 25. Februar 2025 unanfechtbar und damit bestandskräftig sei. Die Staatsanwaltschaft forderte daraufhin am 27. März 2025 und erneut am 8. Mai 2025 eine Stellungnahme bei der Justizvollzugsanstalt im Hinblick auf eine Entscheidung nach § 456a StPO an. Die Stellungnahme ging am 19. Mai 2025 bei der Staatsanwaltschaft ein. Mit Verfügung vom 21. Mai 2025 – noch vor Kenntnis der Petition – sah die Staatsanwaltschaft von der weiteren Vollstreckung nach § 456a StPO ab.

Der Petent ist am 9. Juli 2025 abgeschoben worden.

2. Petitionsvorbringen

Mit seiner Petition vom 20. April 2025 rügt der Petent, dass die Staatsanwaltschaft die für seine kurzfristige und zeitnahe Abschiebung in sein Heimatland notwendige Entscheidung nach § 456a Absatz 1 der Strafprozeßordnung (StPO) bislang nicht getroffen sowie auf entsprechende Anfragen von ihm und seinem Rechtsanwalt nicht reagiert habe.

3. Rechtliche Würdigung

Dass die Staatsanwaltschaft keine frühere Absehensentscheidung nach § 456a StPO getroffen hat, ist nicht zu beanstanden. Ein Absehen von der weiteren Strafvollstreckung nach § 456a Absatz 1 StPO setzt voraus, dass der Verurteilte wegen einer anderen Tat einer ausländischen Regierung ausgeliefert, an einen internationalen Strafgerichtshof überstellt oder wenn er aus dem Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes abgeschoben, zurückgeschoben oder zurückgewiesen wird, wobei die entsprechende Maßnahme bestandskräftig angeordnet worden sein muss. Vorliegend war die gegen den Petenten ergangene Ausweisungsverfügung des Regierungspräsidiums seit dem 25. Februar 2025 bestandskräftig, was der Staatsanwaltschaft am 26. März 2025 mitgeteilt worden war. Vor diesem Zeitpunkt war eine Entscheidung nach § 456a Absatz 1 StPO daher nicht möglich.

Auch nach dem Vorliegen einer bestandskräftigen Maßnahme im Sinne von § 456a Absatz 1 StPO ist ein Absehen von der weiteren Strafvollstreckung nicht zwingend. Vielmehr steht die Anwendung von § 456a Absatz 1 StPO im Ermessen der zuständigen Vollstreckungsbehörde. In die Ermessensentscheidung sind insoweit unter anderem die Umstände der Tat, die Schwere der Schuld, die Höhe des bisher verbüßten Teils der Strafe und das öffentliche Interesse an einer nachhaltigen Strafvollstreckung, aber auch die familiäre und soziale Lage des Verurteilten und die Wahrscheinlichkeit der Begehung weiterer Straftaten einzustellen. Um diese Bewertung treffen zu können, war daher nicht zu beanstanden, dass die Staatsanwaltschaft die Justizvollzugsanstalt, in der sich der Petent befand, zunächst um Stellungnahme zum Voll-

zugsverhalten und zu weiteren Behandlungsnotwendigkeiten des Petenten gebeten hatte.

Zudem ist im Rahmen der Ermessensausübung nach § 456a Absatz 1 StPO die ermessensleitende Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums vom 25. Juli 2018 über das Absehen von der Verfolgung gemäß § 154b StPO und von der Vollstreckung gemäß § 456a StPO bei Ausländern, die ausgeliefert oder ausgewiesen werden sollen, zu berücksichtigen. Dort ist unter anderem festgelegt, dass bei einer Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren in der Regel nach Verbüßung der Hälfte von der weiteren Vollstreckung abgesehen werden kann. Der Halbstrafenzzeitpunkt war vorliegend – entgegen der Behauptung des Rechtsanwalts des Petenten im Schriftsatz vom 6. Februar 2025 – erst am 29. April 2025 erreicht. Die am 21. Mai 2025 getroffene Entscheidung der Staatsanwaltschaft, unmittelbar nach Eingang der Stellungnahme der Justizvollzugsanstalt, entsprach daher auch den in der vorgenannten Verwaltungsvorschrift aufgestellten Voraussetzungen.

Dass die Staatsanwaltschaft nicht auf Anfragen des Petenten und seines Rechtsanwalts zum Erlass einer Absehentscheidung reagiert habe, kann den Akten der Staatsanwaltschaft nicht entnommen werden. Die Anfrage des Rechtsanwalts vom 10. August 2023 ist am 24. August 2023, diejenige des Petenten vom 13. Januar 2025 ist am 14. Januar 2025 beantwortet worden. Die Absehentscheidung vom 21. Mai 2025 wurde dem Petenten ebenfalls bekanntgegeben.

Beschlussempfehlung:

Soweit der Petent eine Entscheidung der Staatsanwaltschaft über ein Absehen der weiteren Strafvollstreckung nach § 456a StPO fordert, wird die Petition für erledigt erklärt. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Waldbüßer

4.12.2025

Der Vorsitzende:

Marwein